

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 17. 12. 2008

Nummer 48

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 28. 11. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1242

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Beschl. 21. 10. 2008, Auflösung der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) Braunschweig und Oldenburg und Neubildung einer Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB NI) 1242
27100

Bek. 23. 10. 2008, Aufhebung der Martin-Schäfer-Stiftung . 1242

Bek. 28. 10. 2008, Anerkennung der Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur 1242

Bek. 27. 11. 2008, Sitzverlegung der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG Pensions- und Wohlfahrtsstiftung 1242

Bek. 28. 11. 2008, Anerkennung der FCSO-Stiftung Moor- merland 1242

Bek. 28. 11. 2008, Anerkennung der Sparkassen-Kultur- stiftung LeerWittmund. 1243

Bek. 1. 12. 2008, Anerkennung der Stiftung-Windpark Il- Els Dorf. 1243

Bek. 3. 12. 2008, Anerkennung der Zweiten Joachim Ar- merding Familienstiftung 1243

Bek. 5. 12. 2008, Anerkennung der Stiftung des DRK-Blut- spendendienstes NSTOB 1243

Bek. 5. 12. 2008, Anerkennung der Titus-Stiftung 1243

Bek. 8. 12. 2008, Anerkennung der Bruno Hermann Stif- tung 1244

Bek. 8. 12. 2008, Anerkennung der Edmund und Marianne Nöther Stiftung Kinderkrebshilfe 1244

Bek. 8. 12. 2008, Anerkennung der Sportstiftung Lüneburg. ... 1244

Bek. 9. 12. 2008, Anerkennung der H. F. Wiebe Stiftung ... 1244

Bek. 11. 12. 2008, Durchführung des Gemeindefinanzre- formgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2008 zu vertei- lenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 1244

C. Finanzministerium

RdErl. 13. 11. 2008, Durchführungshinweise zu den §§ 13 und 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes 1245
20441

RdErl. 26. 11. 2008, Verwaltungsvorschriften zur Landes- haushaltsordnung (VV-LHO) 1254
64100

Bek. 2. 12. 2008, Satzung der Öffentlichen Lebensversiche- rungsanstalt Oldenburg 1256

RdErl. 8. 12. 2008, Gewährung von Umzugskostenvergü- tungen und Trennungsgeld an Landes- bzw. Bundesbeamte, die in den Bundes- bzw. Landesdienst abgeordnet werden .. 1256
64000 03 00 00 003

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Erl. 20. 11. 2008, Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldaus- fälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buchs des So- zialgesetzbuchs — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen — 1256
84200

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

RdErl. 13. 11. 2008, Aufgaben der „Task-Force“ im Bereich Veterinärwesen in Niedersachsen 1275
78500

Bek. 19. 11. 2008, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2009 .. 1276

Bek. 20. 11. 2008, Satzung über die Gewährung von Beihil- fen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse) 1278

Bek. 21. 11. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flur- bereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland) 1283

Bek. 28. 11. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flur- bereinigung Badbergen – B 68, Landkreis Osnabrück) 1283

Bek. 3. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberei- nigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich) .. 1283

Bek. 5. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Verein- fachte Flurbereinigung Haßbergen, Landkreis Nienburg (Weser)] 1284

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

Bek. 4. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen) 1284

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Vfg. 24. 11. 2008, Widmung einer Teilstrecke der Landes- straße 90 im Landkreis Osnabrück und Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 216 in der Stadt Melle, Land- kreis Osnabrück 1284

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 9. 12. 2008, Verordnung über die Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnack- enburg bis zur Staustufe bei Geesthacht 1285

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Bek. 2. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbren- nungsmotorenanlage Biogas Junkernhose GbR, Loxstedt) .. 1300

Stellenausschreibungen 1300/1301

Neuerscheinungen 1302

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 28. 11. 2008 — 203-11700-5 EG —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Hamburg ernannten Frau Hala Aboul Fath Ali El-Ghannam am 27. 10. 2008 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Laila Hanza Eleish, am 29. 9. 2005 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Auflösung der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) Braunschweig und Oldenburg und Neubildung einer Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB NI)

**Beschl. d. LReg v. 21. 10. 2008
— MI-41.21-12235-19.6 —**

— VORIS 27100 —

Bezug: a) Beschl. v. 13. 7., 7. 9. u. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 686)
— VORIS 20100 —
b) RdErl. d. MI v. 14. 12. 2004 — (Nds. MBl. 2005 S. 7)
— VORIS 27100 —
c) RdErl. d. MI v. 3. 6. 2005 — (Nds. MBl. S. 496)
— VORIS 27100 —

Die LReg hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) Braunschweig und Oldenburg werden mit Ablauf des 31. 12. 2008 aufgelöst.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wird die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB NI) mit Hauptsitz in Braunschweig errichtet.
3. Die ZAAB NI ist Nachfolgeeinrichtung der in Nummer 1 genannten Einrichtungen und nimmt deren bisherige Aufgaben — mit Ausnahme der in Abschnitt I Nr. 5.3.3 des Bezugsbeschlusses zu a) genannten — wahr. Sie untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI.
4. Die Aufgabe nach Abschnitt I Nr. 5.3.3 des Bezugsbeschlusses zu a) wird ab dem 1. 1. 2009 dem Grenzdurchgangslager Friedland — Niedersächsisches Zentrum für Integration (GDL) — übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

Aufhebung der Martin-Schäfer-Stiftung

**Bek. d. MI v. 23. 10. 2008
— RV H 2.02 11741/ M 11 —**

Mit Schreiben vom 23. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Martin-Schäfer-Stiftung

mit Sitz in Burgwedel gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Martin-Schäfer-Stiftung
Thöner Straße 5
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

Anerkennung der Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur

**Bek. d. MI v. 28. 10. 2008
— RV H 2.02 11741/Z 04 —**

Mit Schreiben vom 28. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 9. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend, Umwelt und Kultur, insbesondere durch Projekte, mit denen die Kreativität, Eigeninitiative, Persönlichkeit und interkulturelle Toleranz von Jugendlichen gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur
c/o KSB Intax
Lüerstraße 10—12
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

Sitzverlegung der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG Pensions- und Wohlfahrtsstiftung

**Bek. d. MI v. 27. 11. 2009
— RV H 2.02 11741/ H 01 —**

Mit Schreiben vom 27. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG Pensions- und Wohlfahrtsstiftung von Hannover nach Osnabrück gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG
Pensions- und Wohlfahrtsstiftung
c/o KME Germany AG & Co. KG
Klosterstraße 29
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

Anerkennung der FCSO-Stiftung Moormerland

**Bek. d. MI v. 28. 11. 2008
— RV OL 2.03-11741-07 (022) —**

Mit Schreiben vom 14. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 11. 2008 die FCSO-Stiftung Moormerland mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung i. S. von § 52 Abs. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

FCSO-Stiftung Moormerland
c/o Herrn Werner Trauernicht
Birkhahnweg 2
26802 Moormerland.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1242

Anerkennung der Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund

Bek. d. MI v. 28. 11. 2008
— RV OL 2.03-11741-12 (010) —

Mit Schreiben vom 26. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 10. 2008 die Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund mit Sitz in der Stadt Wittmund gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Denkmalpflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sowie von Institutionen und Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken der Stiftung dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund
c/o Sparkasse LeerWittmund
Mühlenstraße 93
26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1243

Anerkennung der Stiftung-Windpark II-Elsdorf

Bek. d. MI v. 1. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/383 —

Mit Schreiben vom 25. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung-Windpark II-Elsdorf mit Sitz in Elsdorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, des Wohlfahrtswesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung-Windpark II-Elsdorf
c/o Herrn Heiko Lünsmann
Poststraße 12
27404 Elsdorf.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1243

Anerkennung der Zweiten Joachim Armerding Familienstiftung

Bek. d. MI v. 3. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/377 —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Zweite Joachim Armerding Familienstiftung mit Sitz in Oyten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Familienmitgliedern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Zweite Joachim Armerding Familienstiftung
Autobahn 15
28876 Oyten.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1243

Anerkennung der Stiftung des DRK-Blutspendedienstes NSTOB

Bek. d. MI v. 5. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/D 22 —

Mit Schreiben vom 5. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung des DRK-Blutspendedienstes NSTOB zur Förderung des Gesundheitswesens mit Sitz in Springe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung des DRK-Blutspendedienstes NSTOB
zur Förderung des Gesundheitswesens
c/o DRK-Blutspendedienst NSTOB gGmbH
Zentralinstitut Springe
Eldagsener Straße 38
31830 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1243

Anerkennung der Titus-Stiftung

Bek. d. MI v. 5. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/T 17 —

Mit Schreiben vom 5. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Titus-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Titus-Kirchengemeinde, insbesondere der Kirchenmusik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Titus-Stiftung
c/o Ev.-luth. Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide
Weimarer Allee 60
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1243

**Anerkennung der
Bruno Herrmann Stiftung**

**Bek. d. MI v. 8. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/B 63 —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 7. 11. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bruno Herrmann Stiftung mit Sitz in Diepholz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung gemeinnütziger Vereine, insbesondere diejenigen, die vorwiegend in der Altenhilfe tätig sind und ihren Satzungszweck insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Altenwohnungen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen verwirklichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bruno Herrmann Stiftung
c/o Rechtsanwälte König, pp.
Stüvenstraße 14
49356 Diepholz.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1244

**Anerkennung der Edmund und Marianne Nöther
Stiftung Kinderkrebshilfe**

**Bek. d. MI v. 8. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/E 25 —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 6. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Edmund und Marianne Nöther Stiftung Kinderkrebshilfe mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der medizinischen Versorgung und Verbesserung der Situation von krebskranken Kindern und Jugendlichen im stationären und ambulanten Bereich sowie Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Edmund und Marianne Nöther Stiftung Kinderkrebshilfe
Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1244

**Anerkennung der
Sportstiftung Lüneburg**

**Bek. d. MI v. 8. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/381 —**

Mit Schreiben vom 11. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 9. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Sportstiftung Lüneburg mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihrerseits den Sport fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sportstiftung Lüneburg
c/o Uwe Walther
Am Grasweg 27
21339 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1244

**Anerkennung der
H. F. Wiebe Stiftung**

**Bek. d. MI v. 9. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/384 —**

Mit Schreiben vom 2. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 11. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die H. F. Wiebe Stiftung mit Sitz in Dörverden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz, Denkmal- und Heimatpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz und Hochwasserschutz, bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

H. F. Wiebe Stiftung
Bahnhofstraße 45
27313 Dörverden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1244

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2008
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 11. 12. 2008 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2008 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 633 394 388,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2008 beträgt

der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 68 623 230,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2008

wurden für das dritte	
Kalendervierteljahr 2008	68 638 112,00 EUR
gezahlt, so dass sich eine	
Überzahlung von	14 882,00 EUR
ergibt.	

Für das vierte Kalendervierteljahr 2008 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 68 253 022,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2008 ein Betrag von 68 238 190,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 63 238 140,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1244

C. Finanzministerium

Durchführungshinweise zu den §§ 13 und 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes

RdErl. d. MF v. 13. 11. 2008 — 26 11 71 —

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 13. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 665)
— **VORIS 20441 00 00 00 057** —

Zur Durchführung der §§ 13 und 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) werden die in der **Anlage** abgedruckten aktualisierten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Der Region Hannover, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1245

Anlage

Durchführungshinweise zum BBesG

Zu § 13 BBesG (Ausgleichszulagen)

1. Allgemeines

1.1 Ein finanzieller Ausgleich wird nur gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf **dienstlichen Gründen** beruht. Dabei wird unterschieden zwischen den in § 13 Abs. 1 BBesG enumerativ aufgeführten speziellen Gründen, bei denen stets dienstliche Gründe vorliegen, und sonstigen dienstlichen Gründen nach § 13 Abs. 2 BBesG. „Sonstige dienstliche“ Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen personalwirtschaftlicher oder organisatorischer Erfordernisse aus ihrer oder seiner bisherigen Verwendung ausscheidet. Sie können auch dann vorliegen, wenn das Ausscheiden zugleich einem persönlichen Wunsch der Beamtin oder des Beamten entspricht (z. B. bei einer Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Stellenausschreibung), es sei denn, für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung sind ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend (z. B. der Wunsch der Beamtin oder des Beamten nach einer Beschäftigung in einer anderen Region oder aus Gründen der Familienzusammenführung).

1.2 In den Fällen des § 13 Abs. 1 und 2 BBesG werden das Grundgehalt und die Amtszulagen umfassend, „rechtsstandswährend“, ausgeglichen, während Stellenzulagen (und ggf. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Professorinnen oder Professoren, soweit diese übergangsweise noch gezahlt werden, siehe § 77 Abs. 1 BBesG) „besitzstandswährend“ behandelt werden. Soweit eine Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich in den Fällen des § 13 Abs. 1 BBesG um ein Drittel, in den Fällen des § 13 Abs. 2 BBesG um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

1.3 Ausgleichszulagen für Grundgehaltsminderungen und entfallene Amtszulagen nehmen wie diese Bezügebestandteile an allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen und ggf. Stufensteigerungen teil, sind also dynamisch. Ein Abbau erfolgt hier nur durch eine Beförderung (einschließlich einer erneuten Amtszulagenzuerkennung) oder durch Gewährung einer neuen Stellenzulage.

1.4 Ausgleichszulagen für entfallene Stellenzulagen und Zuschüsse (siehe Klammerzusatz in Nummer 1.2) bei Professorinnen und Professoren werden nur „betragsmäßig“ gesichert. Der Abbau erfolgt hier schon durch (teilweise) Anrechnung von linearen Gehaltssteigerungen und von Stufenaufstiegen. Auch andere Bezügeverbesserungen (Beförderungen, Zuerkennung neuer Amts- und Stellenzulagen etc.) wirken aufzehrend.

1.5 Die Ausgleichszulage wird nicht — mehr — ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 2,56 EUR nicht übersteigt (Artikel 14 § 6 des Reformgesetzes).

1.6 Bei der Feststellung, ob eine Verringerung von Dienstbezügen eingetreten ist, sind Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen zu berücksichtigen, auf die aufgrund einer früheren Verminderung von Dienstbezügen noch ein Anspruch besteht.

1.7 Gegenüberzustellen (zu vergleichen) sind die jeweiligen vollen Monatsbezüge, unabhängig von zufälligen Kürzungen bei Stellenzulagen (vgl. Nummer 42.3.8.1 bzw. Nummer 42.3.9.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. 7. 1997, GMBL. S. 314) in den Vergleichsmonaten.

1.8 Treffen allgemeine Erhöhungen und Verringerungen der Dienstbezüge zusammen, so werden bei der Berechnung der Ausgleichszulage die erhöhten Beträge zugrunde gelegt.

1.9 Erhöhen sich die Dienstbezüge aufgrund einer Änderung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV), gilt dies nicht als Erhöhung der Dienstbezüge i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG.

1.10 Bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ist eine zuvor gewährte Ausgleichszulage in der Höhe zu zahlen, in der sie ohne diese Beurlaubung zugestanden hätte.

1.11 Wegen der Folgen bei einer gleichzeitigen Zahlung von Auslandsdienstbezügen wird auf Nummer 4.2 verwiesen.

1.12 Wegen der Folgen beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen u. Ä. wird auf Nummer 6.1 verwiesen.

2. Zu § 13 Abs. 1 BBesG

2.1 Grundgehalt und Amtszulagen sind in folgenden Fällen **rechtsstandswährend** gesichert:

- 2.1.1 bei Versetzungen nach § 32 Abs. 1 NBG, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgen, oder nach § 109 Abs. 1 NBG,
- 2.1.2 bei anderweitiger Verwendung wegen des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“,
- 2.1.3 bei anderweitiger Verwendung aus gesundheitlichen Gründen (Einschränkung der gesundheitlichen Anforderungen ohne Vertretenmüssen z. B. bei Polizeidienstunfähigkeit),
- 2.1.4 bei Rückstufung in der Besoldungsgruppe, wenn die Mindestschülerzahl unterschritten wird oder
- 2.1.5 beim Verlust von Amtszulagen beim Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn.

2.2 Mit der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG soll die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger besoldungsmäßig im Grunde so gestellt werden, als wäre sie oder er in ihrem oder seinem früheren Amt/ihrer oder seiner früheren Verwendung verblieben; deshalb erfolgt auch bei den bisherigen

gen Bezügen eine fiktive Fortschreibung, z. B. bei allgemeinen Linearanpassungen oder beim Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz der Gegenüberstellung der Dienstbezüge in der bisherigen Verwendung als obere Bemessungsgrundlage und in der neuen Verwendung als untere Bemessungsgrundlage.

Eine Beförderung oder das Hinzutreten einer Zulage in der neuen Verwendung verändert nur die untere Bemessungsgrundlage. Die Ausgleichszulage verringert sich. Fällt eine Zulage in der neuen Verwendung wieder weg, lebt der frühere Rechtsstand wieder auf. Das heißt, dass sich die untere Bemessungsgrundlage um die weggefallene Zulage reduziert, während sich die Ausgleichszulage wiederum erhöht oder sogar wieder auflebt.

Beispiel 1:

		Bisherige Verwendung Obere Bemessungsgrundlage EUR	Unterschied Ausgleichszulage EUR	Neue Verwendung Untere Bemessungsgrundlage EUR
1	Grundgehalt	5 000,00		4 000,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		1 000,00	
	Gesamt			5 000,00
2	Beförderung			300,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		700,00	
	Gesamt			5 000,00
3	Stellenzulage			200,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		500,00	
	Gesamt			5 000,00
4	Stellenzulage fällt weg			– 200,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		700,00	
	Gesamt			5 000,00

2.3 Ebenso ist z. B. bei Ausgleichszulagen zu verfahren, die für weggefallene Stellenzulagen gezahlt werden; hier ist das Ergebnis aber nur ein Zwischenschritt, weil anschließend diese „vorläufige“ neue Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen wird.

Beispiel 2 — Beförderung, Besoldungsanpassung —:

		Bisherige Verwendung Obere Bemessungsgrundlage EUR	Unterschied Ausgleichszulage EUR	Neue Verwendung Untere Bemessungsgrundlage EUR
1	Wegfall Stellenzulage			
	Grundgehalt	5 000,00		5 000,00
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		200,00	
	Gesamt			
2	Beförderung			
	Grundgehalt	5 000,00		5 150,00
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		50,00	

		Bisherige Verwendung Obere Bemessungsgrundlage EUR	Unterschied Ausgleichszulage EUR	Neue Verwendung Untere Bemessungsgrundlage EUR
	— Keine Aufzehrung, weil Erhöhungsbetrag in der Vergleichsberechnung verbraucht ist —			
3	Besoldungsanpassung + 1,5 v. H.			
	Grundgehalt, bisher	5 000,00		5 150,00
	Grundgehalt, angepasst (+ 1,5 v. H.)	5 075,00		5 227,25
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		47,75	
	Erhöhungsbetrag			77,25
	Aufzehrung (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG) 1/3 des Erhöhungsbetrages		25,75	
	Ausgleichszulage (neu)		22,00	

2.4 Der weitere Abbau der Ausgleichszulage erfolgt auf der Grundlage des Ausgleichszulagenbetrages, der zwischenzeitlich bereits aufgezehrt worden ist. Damit wird verhindert, dass die Ausgleichszulage bei jeder Erhöhung wieder in ursprünglicher Höhe auflebt und der vorgesehene Abbau unterbleibt. Die Abbauregelung für Stellenzulagen folgt dem Grundsatz, dass Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden dürfen (§ 42 Abs. 3 BBesG).

Beispiel 3 — Stufenaufstieg, Besoldungsanpassung, Beförderung —:

		Bisherige Verwendung Obere Bemessungsgrundlage EUR	Unterschied Ausgleichszulage EUR	Neue Verwendung Untere Bemessungsgrundlage EUR
1	Wegfall Stellenzulage			
	Grundgehalt	5 000,00		5 000,00
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		200,00	
	Gesamt			
2	Stufenaufstieg			
	Grundgehalt bisher	5 000,00		5 000,00
	Grundgehalt neue Stufe	5 100,00		5 100,00
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		200,00	
	Erhöhungsbetrag			100,00
	Aufzehrung (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG) 1/3 des Erhöhungsbetrages		33,33	
	Ausgleichszulage (neu)		166,67	

		Bisherige Verwen- dung Obere Be- messungs- grundlage EUR	Unterschied Ausgleichs- zulage EUR	Neue Verwen- dung Untere Be- messungs- grundlage EUR
3	Besoldungsanpas- sung + 1,5 v. H.			
	Grundgehalt bisher	5 100,00		5 100,00
	Grundgehalt, angepasst (+ 1,5 v. H.)	5 176,50		5 176,50
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		200,00	
	Erhöhungsbetrag			76,50
	Aufzehrung (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG) 1/3 des Erhöhungs- betrages		25,50	
	Aufzehrung aus frü- heren Änderungen		33,33	
	Ausgleichszulage (neu)		141,17	
4	Beförderung			
	Grundgehalt bisher	5 176,50		5 176,50
	Grundgehalt neu	5 176,50		5 326,50
	Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG)		50,00	
	Erhöhungsbetrag			150,00
	Aufzehrung (§ 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG) = 1/3 des Erhö- hungsbetrages — Tatsächlich erfolgt keine Aufzehrung, weil zwei Aufzeh- rungen aus früheren Änderungen die Aus- gleichszulage bereits aufgezehrt haben, daher keine neue Ausgleichszulage. —		50,00 25,50 33,33 0	

2.5 Beim Zusammentreffen von Bezügeverringerungen so-
wohl beim Grundgehalt (Amtszulagen) als auch bei Stellen-
zulagen sind wegen der unterschiedlichen Folgen bei Be-
soldungsänderungen wegen besonderer Abbauregelungen für
weggefallene oder verringerte Stellenzulagen nach § 13 Abs. 1
Satz 5 BBesG die Ausgleichstatbestände aus Gründen der
Klarheit und Übersichtlichkeit getrennt auszuweisen und ne-
beneinander zu führen.

Die Verbesserung der Bezüge in der neuen Verwendung
kann nur einmal auf Ausgleichszulagen angerechnet werden;
eine Mehrfachanrechnung auf Grundgehalt und Stellenzulage
ist nicht zulässig. Wenn beispielsweise eine zuvor erfolgte
Herabstufung im Amt durch Beförderung wieder ausgegli-
chen ist, führt dies zum Wegfall der Ausgleichszulage für das
zuvor verminderte Grundgehalt. Eine weitere Teilanrechnung
dieses Erhöhungsbetrages auf den Ausgleich für eine gleich-
zeitig weggefallene Stellenzulage wäre eine Mehrfachanrech-
nung und würde dem Sinn und Zweck der begrenzt
ausgestalteten Anrechnungsregelung zuwiderlaufen. Erhö-
hungsbeträge, die Ausgleichsbeträge in voller Höhe aufzeh-
ren, sind daher für weitere Anrechnungen „verbraucht“.

Beispiel:

		Grund- gehalt EUR	Stellen- zulage (statisch) EUR
1	Erstmalige Festsetzung der Aus- gleichszulage bei Verwendungs- wechsel		
	alte Dienstbezüge	3 000,00	250,00
	neue Dienstbezüge	2 800,00	250,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage	200,00	—
2	erneute Festsetzung der Aus- gleichszulage bei linearer Erhöhung (um 2 v. H.)		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 060,00	250,00
	neue Dienstbezüge	2 856,00	250,00
	Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulage	204,00	—
3	erneute Festsetzung der Aus- gleichszulage bei Wegfall der Stellenzulage		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 060,00	250,00
	neue Dienstbezüge	2 856,00	—
	Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	204,00	250,00
4	a) erneute Festsetzung der Aus- gleichszulagen bei linearer Erhöhung (um 1,5 v. H.)		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 105,90	250,00
	neue Dienstbezüge	2 898,84	—
	Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	207,06	250,00
	b) Abbau der Ausgleichszulage für die weggefallene Stellenzulage von 250,00 EUR um 1/3 des Erhöhungsbetrages von 42,84 EUR = 14,28 EUR		– 14,28
	c) neue Ausgleichszulagen	207,06	235,72
5	a) erneute Festsetzung der Aus- gleichszulagen bei Beförderung		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 105,90	(250,00)
	neue Dienstbezüge	3 105,90	—
	Unterschiedsbetrag jedoch Berücksichtigung der früheren Aufzehrung für die weggefallene Stellenzulage	—	250,00 – 14,28
	b) kein Abbau der Ausgleichszu- lage um 1/3 des Erhöhungs- betrages (von 207,06 EUR = 69,02 EUR), weil mit diesem Betrag bereits die Ausgleichs- zulage für das verringerte Grundgehalt abgebaut wurde (keine Doppelanrechnung)		
	c) neue Ausgleichszulage	—	235,72
6	a) erneute Festsetzung der Aus- gleichszulage bei Aufstieg um eine Stufe (80,00 EUR)		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 185,90	(250,00)
	neue Dienstbezüge	3 185,90	—

		Grund- gehalt EUR	Stellen- zulage (statisch) EUR
	Unterschiedsbetrag Berücksichtigung der früheren Aufzehrung	—	250,00 – 14,28
	b) Abbau der Ausgleichszulage um 1/3 des Erhöhungsbetrages von 80,00 EUR = 26,67 EUR		– 26,67
	c) neue Ausgleichszulage	—	209,05
7	a) erneute Festsetzung der Aus- gleichszulage bei Gewährung einer neuen Stellenzulage in Höhe von 200,00 EUR		
	alte Dienstbezüge (fiktiv)	3 185,90	250,00
	neue Dienstbezüge Unterschiedsbetrag Berücksichtigung der früheren Aufzehrungen	3 185,90	200,00 50,00 – 14,28 – 26,67
	b) kein Abbau der Ausgleichs- zulage um 1/3 des Erhöhungs- betrages, weil dieser bereits im ersten Schritt (siehe Buch- stabe a) verbraucht wurde	—	
	c) neue Ausgleichszulage		9,05

2.6 Eine Ausgleichszulage, die für eine Verringerung oder den Wegfall der — das Grundgehalt ergänzenden — Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 BBesO A und B bzw. nach Vorbemerkung Nummer 2 b BBesO C gewährt wird, unterliegt nicht der Verminderung nach § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG.

2.7 Eine nicht zu berücksichtigende Änderung der besoldungsrechtlichen Bewertung liegt vor, wenn

2.7.1 das bisherige Amt einer Besoldungsgruppe mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) zugeordnet wird oder

2.7.2 bei dem bisherigen Amt eine Amtszulage oder Stellenzulage neu ausgebracht wird, geändert wird oder entfällt.

2.8 Liegen die in § 13 Abs. 1 Nr. 4 BBesG genannten Voraussetzungen vor, so wird eine Ausgleichszulage gewährt, wenn der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger das der gesunkenen Schülerzahl entsprechende Amt ihrer oder seiner bisherigen Funktion (Schulleiterin oder Schulleiter, Schulleiterstellvertreterin oder Schulleiterstellvertreter usw.) übertragen wurde. Dies gilt auch, wenn die Schülerzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, die in der Besoldungsordnung vorgesehen ist, und deshalb ein Amt der bisherigen Funktion (Schulleiterstellvertreterin oder Schulleiterstellvertreter bzw. zweite Konrektorin oder zweiter Konrektor) nicht mehr vorhanden ist.

3. Zu § 13 Abs. 2 BBesG

3.1 Eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG ist in allen anderen als in § 13 Abs. 1 BBesG genannten Fällen zu gewähren, soweit die Verringerung der Dienstbezüge auf dienstlichen Gründen beruht (siehe Nummer 1.1). Als dienstliche Gründe kommen hier insbesondere personalwirtschaftliche oder organisatorische Gründe in Betracht.

3.2 Nach der aufgrund des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes ab 1. 1. 2002 geltenden Regelung wird die Ausgleichszulage „entsprechend § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BBesG“ berechnet. Das heißt, dass auch die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG bei jeder Änderung der Dienstbezüge generell durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen und der vor der dienstrechtlichen Maßnahme erhaltenen „alten“ Dienstbezüge neu zu ermitteln ist.

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass die Aufzehrung der Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 BBesG bei Bezügeverbesserungen in der neuen Verwendung einheitlich erfolgt.

Beispiel 1:

		Bisherige Verwen- dung Obere Be- messungs- grundlage EUR	Unterschied Ausgleichs- zulage EUR	Neue Verwen- dung Untere Be- messungs- grundlage EUR
1	Grundgehalt	5 000,00		4 000,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		1 000,00	
	Gesamt			5 000,00
2	Beförderung			300,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		700,00	
	Gesamt			5 000,00
3	Stellenzulage			200,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		500,00	
	Gesamt			5 000,00
4	Stellenzulage fällt weg			– 200,00
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		500,00	
	Gesamt			4 800,00

Die Gegenüberstellung von „alt“ und „neu“ gilt zunächst auch bei den Ausgleichszulagen, die für weggefallene oder verminderte Stellenzulagen gezahlt werden. Das Ergebnis ist aber nur ein Zwischenschritt, weil anschließend die vorläufige neue Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 Satz 6 BBesG (noch) um die Hälfte des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen wird, soweit der Erhöhungsbetrag nicht schon durch die Gegenüberstellung „verbraucht“ ist.

3.3 Auch nach dem ab dem 1. 1. 2002 geltenden Recht ist der Wegfall einer Stellenzulage nur auszugleichen, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mindestens fünf Jahre Zulage berechtigt verwendet worden ist. Nur dann hat die Zulage eine Prägung bewirkt, dass ihr ersatzloser Wegfall nicht zugemutet werden kann.

3.3.1 So genannte Wartezeiten (z. B. das erste Dienstjahr als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter ohne Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B) und Zeiten im Beschäftigtenverhältnis mit entsprechenden Zulagen gelten nicht als Zulage berechtigende Verwendung in diesem Sinne.

3.3.2 Die Zulage muss grundsätzlich ununterbrochen bezogen worden sein; kürzere Bezugszeiten können nicht zusammen gerechnet werden.

3.3.3 Eine Unterbrechung der Zulagenzahlung wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen ist, soweit sie die Dauer eines Jahres nicht überschreitet, unschädlich. Nach einer „unschädlichen“ Unterbrechung beginnt der Fünfjahreszeitraum nicht neu, der vor der Unterbrechung zurückgelegte Zeitraum wird angerechnet (berücksichtigt).

3.3.4 In den Fällen der Nummer 3.3.3 lebt die Ausgleichszulage wieder auf, wenn die zwischenzeitlich wieder gewährte Stellenzulage erneut wegfällt; allerdings nur in der Höhe, in der sie ohne die Unterbrechung gewährt worden wäre (also unter fiktiver Berücksichtigung eines evtl. zwischenzeitlich eingetretenen Abbaus).

3.4 Eine Verringerung von Dienstbezügen wird nur ausgeglichen, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen alter und neuer Verwendung besteht. Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder eine Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die nicht in der Person der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers liegen.

4. Zu § 13 Abs. 3 BBesG

4.1 Die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 2 BBesG auf Richterinnen oder Richter und Soldatinnen oder Soldaten schließt auch die Fälle des Wechsels zwischen den Dienstverhältnissen als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Soldatin oder Soldat ein.

4.2 Eine Verringerung von Dienstbezügen aufgrund einer neuen Verwendung wird nicht ausgeglichen, wenn aufgrund dieser Verwendung erstmals Auslandsdienstbezüge gewährt werden; das gilt auch bei erneuter Gewährung nach einer Unterbrechung. Die Zahlung von Auslandsdienstbezügen ist daher unschädlich, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verringerung von Dienstbezügen steht, wenn sie also nicht gleichzeitig einen Besitzstandsverlust ausgleicht; das ist z. B. der Fall, wenn

- 4.2.1 bereits vor der Maßnahme, die die Zahlung von Auslandsdienstbezügen auslöst, eine Ausgleichszulage zu stand (vorheriger Besitzstandsverlust) oder
- 4.2.2 erst nach der Zahlung (und Weiterzahlung) von Auslandsdienstbezügen eine Maßnahme eintritt, die die Gewährung der Ausgleichszulage auslöst (nachfolgender Besitzstandsverlust).

Zu den Auslandsdienstbezügen rechnet auch der Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 a BBesG.

5. Zu § 13 Abs. 4 BBesG

- 5.1 Zum Grundgehalt gehören auch Leistungsstufen sowie Funktionszulagen nach § 5 der 2. BesÜV.
- 5.2 Überleitungs- und Ausgleichszulagen sind nur solche, die bereits vor der jeweiligen konkreten (neuen) Ausgleichsmaßnahme entstanden sind und noch zustehen.
- 5.3 Andere Bezügebestandteile wie z. B. Familienzuschlag, Einmalzahlungen (z. B. Leistungsprämien), Leistungszulagen, Sonderzuschläge, Sonderzahlungen, Vergütungen, Erschwerenzulagen sowie Auslandsdienstbezüge oder Funktionsleistungsbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

6. Konkurrenzen beim Abbau; altes Recht

- 6.1 Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen oder mit Ausgleichsregelungen aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Überleitungszulagen) wird die Ausgleichszulage mit dem höchsten Aufzehrgrad vorrangig vermindert (z. B. volle Aufzehrung vor hälftiger Aufzehrung bzw. hälftige vor Ein-Drittel-Aufzehrung). Bei mehreren Zulagen mit gleichem Aufzehrgrad (z. B. jeweils ein Drittel) wird die älteste dieser Zulagen zuerst abgebaut.
- 6.2 Ausgleichszulagen dürfen insgesamt nur in Höhe des Erhöhungsbetrages verringert werden, der durch den höchsten Aufzehrgrad bestimmt wird. Mit der Bestimmung des Aufzehrgrades ist nicht nur die Höhe der Verrechnung bestimmt, sondern gleichzeitig die Grenze dessen festgelegt, was von einem Erhöhungsbetrag der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger als Bezügeverbesserung verbleiben soll. Eine Addition verschiedener Aufzehrbeträge ist nur so weit zulässig, als der nach dem höchsten Aufzehrgrad bestimmte Erhöhungsbetrag nicht überschritten wird. Dabei ist der für jede Zulage bestehende Aufzehrgrad zu beachten.

Beispiel:

Bei einer Linearanpassung werden die Dienstbezüge (i. S. des § 13 Abs. 4 BBesG) eines Besoldungsempfängers, der eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes und eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG für eine weggefallene Stellenzulage erhält, insgesamt um 300 EUR erhöht.

Da beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen der höchste Aufzehrgrad gleichzeitig die Höchstgrenze des Verrechnungsbetrages bestimmt, stehen danach nicht 250 EUR (durch Addition der Anrechnungsbeträge von $1/3 = 100$ EUR aufgrund Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes sowie $1/2 = 150$ EUR aufgrund § 13 Abs. 2 BBesG), sondern höchstens die Hälfte des Erhöhungsbetrages (150 EUR) für eine Verrechnung zur Verfügung. Soweit die Ausgleichszulage oder die Überleitungszulage ihrerseits geringer ist als der Anrechnungsbetrag, steht der Restbetrag bis zur Gesamtsumme von 150 EUR für weitere Verrechnungen zur Verfügung, bis der jeweilige Aufzehrgrad erreicht ist.

	Ausgleichszulage EUR	Überleitungszulage EUR
Aufzehrgrad	1/2	1/3
Bestand	45	120
Hälfte des Erhöhungsbetrages ¹⁾ = Verrechnungsbetrag		
$300 \times 1/2 =$	150 EUR	
Aufzehrung der Ausgleichszulage 45 EUR	45	
Rest	105 EUR	0

	Ausgleichszulage EUR	Überleitungszulage EUR
Aufzehrung der Überleitungszulage 100 EUR (1/3 von 300 EUR)		100
5 EUR		20
Rest des Verrechnungsbetrages in Höhe von 5 EUR stünde ggf. für die Aufzehrung einer weiteren Ausgleichszulage zur Verfügung.		

¹⁾ Als Erhöhungsbetrag gilt nur der Betrag, der beim Abbau der ersten Ausgleichs- oder Überleitungszulage zugrunde zu legen ist (auch wenn z. B. bei der zweiten abzubauenen Ausgleichs- oder Überleitungszulage ein höherer oder niedrigerer Erhöhungsbetrag zugrunde zu legen wäre, wenn diese Zulage die erste beim Abbau wäre und dann bei der Erhöhung weitere oder weniger Dienstbezügebestandteile zu berücksichtigen gewesen wären).

- 6.3 Vor dem 1. 7. 1997 entstandene Ausgleichszulagen bleiben nach bisherigem Recht bestehen, d. h., dass sich die Voraussetzungen für ihren weiteren Anspruch und für ihren Abbau nach dem bis zum 30. 6. 1997 geltenden Recht richten; insoweit bleibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG vom 29. 5. 1980 (GMBL. S. 290) weiter anwendbar.
- 6.4 Ist eine Verringerung der Dienstbezüge durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz eingetreten, weil eine Zulage entfallen ist, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt werden (§ 83 Abs. 1 BBesG). Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.
- 6.5 Für Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 2 BBesG, die am 31. 12. 2001 zugestanden haben, gelten nach § 83 Abs. 2 BBesG die bisherigen Vorschriften weiter.

Zu § 39 BBesG (Grundlage des Familienzuschlages)

Zu § 39 Abs. 2 BBesG

Die Anrechnungsvorschrift kommt in Niedersachsen nicht zur Anwendung (vgl. § 4 NBesG i. V. m. § 39 Abs. 1 BBesG).

Zu § 40 BBesG (Stufen des Familienzuschlages)

1. Zu § 40 Abs. 1 BBesG

Für die Zuordnung von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter) zu einer Stufe des Familienzuschlages sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht.

Die Regelung, wonach ledigen und geschiedenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die am 1. 1. 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatten, nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091) i. d. F. des § 104 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485) der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht, ist durch das Reformgesetz nicht berührt worden. Diesen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern steht daher ab 1. 7. 1997 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu.

1.1 Zu § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG

Sofern Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, ist der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, sondern nur bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG zu gewähren (Urteil des BVerwG vom 26. 1. 2006 — C 43.04 —).

1.2 Zu § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG

1.2.1 Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der **Rechtskraft** des gerichtlichen Scheidungsausspruchs (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung.

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechts-sachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Artikel 7 § 1 Abs. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961, BGBl. I S. 1221, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. 2. 2007, BGBl. I S. 122, in der jeweils geltenden Fassung). Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Ent-

scheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. Diese Feststellung hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger unverzüglich herbeizuführen und auf ihre oder seine Kosten vorzulegen.

1.2.2 „Aus der Ehe“ besteht eine Unterhaltsverpflichtung nur dann, wenn sie gegenüber dem **früheren Ehegatten** aus der **letzten** Ehe besteht. Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber ist keine Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe; sie kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG zur Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 führen.

Die Unterhaltsverpflichtung muss mindestens in Höhe des für die maßgebende Besoldungsgruppe geltenden **ungekürzten** Tabellenbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 bestehen. Sie muss in dieser Höhe tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

1.2.3 Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.

1.2.4 Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG sind nicht (mehr) gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod der oder des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Unterhaltsverpflichtung durch **eine Abfindung** (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten erloschen ist oder
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs als weiter bestehend behandelt wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (BGBl. I. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. 12. 2004 (BGBl. I. S. 3242).

Wird der Unterhalt bei weiter bestehender Unterhaltsverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltsverpflichtung zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG weiter gegeben. Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlages der Stufe 1 erreichen (vgl. Nummer 1.2.2 Abs. 2).

1.3 Zu § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG

1.3.1 Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger muss eine Person — dies kann auch sein Kind sein — in ihre oder seine **Wohnung** aufgenommen haben. Es ist unerheblich, ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt. Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

1.3.2 „Ihre oder seine Wohnung“ ist die Wohnung, in der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger tatsächlich — ggf. auch zusammen mit Dritten — wohnt und ihren oder seinen Lebensmittelpunkt hat. Falls die Wohnung der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

1.3.3 In die Wohnung „nicht nur **vorübergehend aufgenommen**“ ist eine andere Person, wenn die Wohnung auch für diese zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wird und es zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt. Der Aufenthalt eines Kindes nur während einer kürzeren Jahresperiode (z. B. Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbrechungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. Bei Kindern, deren geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen ausnahmsweise auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält. Die Aufnahme in die Wohnung muss nicht auf einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung beruhen.

1.3.4 Die **gesetzliche** Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1584 und §§ 1601 ff. BGB; vgl. auch § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Eine solche Unterhaltsverpflichtung ist z. B. nicht gegeben für ein

Kind während der Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahres.

1.3.5 Ob eine „**sittliche Verpflichtung**“ der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers zur Leistung von Unterhalt besteht, ist nach den Umständen des **Einzelfalles** zu entscheiden. Sie setzt eine persönliche Bindung zwischen ihr oder ihm und der aufgenommenen Person voraus, aus der sich zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber nach der Verkehrsauffassung ein aus der allgemeinen Anstandspflicht herührendes Helfenmüssen ergibt. Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber Geschwistern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

Sofern die aufgenommene Person zum Kreis der gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehört, wird nach dem Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht keine sittliche begründet.

Sofern Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, ist der Familienzuschlag der Stufe 1 bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG zu gewähren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. 1. 2006 — C 43.04 —).

Allein aus einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich **keine** sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt. Wird im Rahmen dieser Gemeinschaft jedoch ein **gemeinsames Kind** in die Wohnung aufgenommen, können die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BBesG für das Kind bei beiden Elternteilen erfüllt sein (gesetzliche Unterhaltspflicht). Gegenüber einem **Kind der Partnerin oder des Partners** einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft besteht keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt.

1.3.6 „**Gesundheitliche Gründe**“ sind anzuerkennen, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Die für die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers von der Hilfe). In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das Gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

1.3.7 Zu den **Mitteln, die für den Unterhalt** der aufgenommenen Person **zur Verfügung stehen**, gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt tatsächlich gewährt werden. Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, unabhängig, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken, z. B.:

- a) Einnahmen des Kindes:
 - Unterhaltszahlungen (auch Eingliederungshilfen),
 - Ausbildungsvergütungen,
 - Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit,
 - Renten,
 - zweckfreie Einnahmen (z. B. aus Vermögen),
 - Ausbildungshilfen (z. B. BAföG, auch als Darlehen, Studienkredite oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit);
- b) Andere Einnahmen, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen:
 - Kinderzulagen und -zuschüsse,
 - Kindergeld und
 - kindbezogene Besoldungsleistungen und entsprechenden Leistungen.

Der Kinderanteil im Familienzuschlag und Zinserträge sind mit dem jeweiligen Bruttobetrag anzusetzen (Urteile des BVerwG vom 3. 11. 2005 — 2 C 16.04 — und 9. 5. 2006 — 2 C 12.05 —). Das Bruttoprinzip ist auf alle Einkunftsarten anzuwenden; ausgenommen hiervon sind lediglich Erwerbseinkünfte, bei denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind.

Zustehende Unterhaltszahlungen, die von der oder dem Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden (fiktiver Unterhalt), gehören dann zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn der oder dem Berechtigten eine Geltendmachung des Anspruchs möglich und zumutbar wäre. Sind die Vermögensverhältnisse der oder des Barunterhaltspflichtigen nicht bekannt, so ist als fiktiver Unterhalt der Mindestunterhalt (niedrigste Einkommensstufe) nach der jeweiligen Altersstufe der „Düsseldorfer Tabelle“ anzusetzen, ggf. nach OLG-Bezirk modifiziert.

Bei Einkommen aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzahlungen, Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen.

1.3.8 Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen; dies gilt auch für einmalig zustehende Zahlungen sowie für nachträglich oder verspätet gewährte Mittel, die erst ab Zufluss zur Verfügung stehen. Abweichend hiervon sind Zahlungen, die in mehrmonatigen Abständen (z. B. in Jahresbeträgen) oder die nicht in wiederkehrender Höhe (z. B. Unterhaltszahlungen) zustehen, mit dem durchschnittlichen Monatsbetrag der letzten zwölf Monate für das folgende Kalenderjahr in Ansatz zu bringen; dabei bleiben Beträge bis insgesamt 312 EUR kalenderjährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

1.3.9 Nicht zu diesen Mitteln gehören Leistungen, die dazu bestimmt sind, einen Sonderbedarf abzudecken, der z. B. durch die Behinderung/Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht (z. B. Pflegegeld nach § 69 a BSHG oder Leistungen nach dem SGB XI — Soziale Pflegeversicherung —).

1.3.10 Bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze wird stets der höchste Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 zugrunde gelegt (unabhängig von der Besoldungsgruppe). Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich die Eigenmittelgrenze aus dem sechsfachen Betrag des vollen Familienzuschlages der Stufe 1.

1.3.11 Die Unterbringung eines Kindes auf „ihre oder seine Kosten“, d. h. auf Kosten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers, wird **unterstellt**, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages nicht überschreiten. Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z. B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflegens) sind nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Gegebenenfalls sind die Werte nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen; sie rechnen zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen.

1.3.12 Eine **anderweitige** Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). Sie besteht z. B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt.

Im Regelfall ist ein Kind von demjenigen untergebracht, bei dem es vorher gelebt hat und mit dem vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. In den Fällen der Nummer 1.3.3 kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers beendet worden ist, z. B., weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) oder eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft begründet hat.

1.3.13 Die Konkurrenzvorschriften des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG sind auch anzuwenden, wenn

- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nummer 1.3.3) oder

- mehrere Partner einer Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG erfüllen (z. B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG Familienzuschlag der Stufe 1 beansprucht oder beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der auf eine Berechtigte oder einen Berechtigten entfallende Teil des Familienzuschlages der Stufe 1 entsprechend § 6 BBesG anteilig zu gewähren.

Nicht anwendbar ist § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG, wenn einer der Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BBesG und der andere nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG beansprucht.

2. Zu § 40 Abs. 2 BBesG

2.1 Für die Entscheidung über den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag ist eine Kindergeldfestsetzung verbindlich. Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihr oder ihm Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

2.2 Nach § 90 BSHG kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlages auf sich überleiten. Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrages, höchstens in Höhe des Bruttobetrages, statt an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.

2.3 Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z. B., wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen Stufe 3 und 4). Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nummern 5.4 und 5.5.

3. Zu § 40 Abs. 3 BBesG

Bei der Durchführung des § 40 Abs. 3 BBesG gilt Nummer 2 entsprechend.

4. Zu § 40 Abs. 4 BBesG

4.1 § 40 Abs. 4 BBesG ist erst anzuwenden, wenn der Ehegatte, der im öffentlichen Dienst i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung hat (vgl. Nummer 4.6). So führt die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 4 BBesG angesichts der Formulierung des § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA/Bund/Länder zum Anspruch auf den vollen Familienzuschlag der Stufe 1; § 6 BBesG findet Anwendung.

4.2 § 40 Abs. 4 BBesG kann nur auf **Ehegatten** angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten.

4.3 Der Ehegatte einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach **beamtenrechtlichen Grundsätzen**“ versorgungsberechtigt i. S. des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG,

- wenn ihm aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des BeamtenVG oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Bundesbeamtengesetz, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, Soldatenversorgungsgesetz — SVG —, Landesbeamtengesetze, Deutsches Richterrechtsgesetz) zustehen — dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht —; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtenVG, das Übergangsgeld nach den §§ 47, 47 a BeamtenVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
- wenn ihm für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienst-

herrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht, z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. Eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen i. S. des § 40 Abs. 4 und 5 BBesG.

4.4 Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers bewirkt nicht, dass § 40 Abs. 4 BBesG auf die Dienstbezüge anzuwenden ist. Der Ehegattenbestandteil in den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe der Waisengeldempfängerin oder des Waisengeldempfängers an, sondern an die der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers.

4.5 § 40 Abs. 4 BBesG ist auch anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG) stehende Ehegatte der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers

- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder Dienstbezüge nach § 4 der Mutterschutzverordnung des Bundes oder nach entsprechendem Landesrecht erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (§ 40 Abs. 4 BBesG ist jedoch **nicht** anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V),
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß den §§ 20, 21 SGB VI erhält,
- Dienstbezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z. B. nach dem Personalvertretungsgesetz, dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder der Sonderurlaubsverordnung.

4.6 Eine dem **Familienzuschlag** der Stufe 1 **entsprechende** Leistung an den Ehegatten und damit ein Anwendungsfall des § 40 Abs. 4 BBesG liegt auch vor, wenn sie denselben Zweck erfüllt wie der Familienzuschlag (Ausgleich erhöhter Verpflichtungen durch Eheschließung und Familienhausstand). Dabei kommt es nicht mehr darauf an, dass die entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 zusteht.

4.7 Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 BBesG sind nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG) seiner oder seinem Bediensteten einen Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst steht.

4.8 Wenn der Ehegatte einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers als EU-Beamtin oder EU-Beamter oder als sonstige EU-Bedienstete oder sonstiger EU-Bediensteter Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 67 des Statuts der Beamten der EG [in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. 2. 1968 (ABl. EG Nr. L 56 S. 1), Artikel 67 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2594/98 des Rates vom 27. 11. 1998 (ABl. EG Nr. L 325 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung], hat, ist § 40 Abs. 4 BBesG nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. Die EG-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen.

4.9 **Teilzeitbeschäftigte** erhalten den **halben Familienzuschlag ungekürzt**, wenn ihr Ehegatte vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (vgl. Nummer 4.3) oder wenn beide Ehegatten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, weil in diesen Fällen § 6 Abs. 1 BBesG nicht angewandt wird (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBesG).

Ist die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger teilzeitbeschäftigt, so ist § 6 Abs. 1 BBesG anzuwenden, wenn der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist.

Besoldungsberechtigte und beiderseits teilzeitbeschäftigte Ehegatten, von denen einer unterhältig beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, haben Anspruch auf den ehelichen bezogenen Anteil am Familienzuschlag jeweils zur Hälfte und auf den kinderbezogenen Anteil am Familienzuschlag in

ungekürztem Umfang (Urteil des BVerwG vom 29. 9. 2005 — 2 C 44.04 —). Bei voneinander abweichenden Arbeitszeitregelungen der anspruchsberechtigten Ehepartner/Eltern sind für die Ermittlung des geforderten „Erreichens der Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten“ die **beiderseitigen Arbeitszeitanteile prozentual zu ermitteln und zu addieren**; werden im Ergebnis mindestens 100,00 v. H. erreicht, ist dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen.

Steht der Ehegatte in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

5. Zu § 40 Abs. 5 BBesG

5.1 Die Nummern 4.5 und 4.7 bis 4.9 gelten bei der Durchführung des § 40 Abs. 5 BBesG entsprechend. Bei der Anwendung von Nummer 4.5 in den Fällen des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG (Konkurrenzen beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlages) ist aber Folgendes zu beachten: Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerinnen das Mutterchaftsgeld neu festgesetzt und somit für das neugeborene Kind ggf. eine dem Kinderanteil im Familienzuschlag entsprechende Leistung berücksichtigt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes).

Wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlages beantragt, hat sie oder er alle Angaben zu machen, aus denen sich ihr oder sein Anspruch ergibt. Sie oder er hat insbesondere zu erklären, wer das Kindergeld erhält und ggf. bei welchem Arbeitgeber diese Person beschäftigt ist. **Macht sie oder er hierzu keine ausreichenden Angaben und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihr oder ihm der kinderbezogene Teil des Familienzuschlages nicht zu gewähren.**

5.2 Eine Versorgungsberechtigung nach einer **Ruhelohnordnung** (§ 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, die einer Versorgung nach einer Ruhelohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG wie eine Versorgung nach einer Ruhelohnordnung behandelt.

5.3 Eine dem **Familienzuschlag** nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen „**entsprechende**“ Leistung liegt vor, wenn sie nach

- Leistungszweck (Berücksichtigung des besonderen Bedarfs von Beschäftigten mit Kindern),
- Leistungsvoraussetzungen (Unterhaltungspflicht für ein Kind oder mehrerer Kinder) und
- Leistungsmodalitäten (z. B. monatliche Zahlung)

dem Familienzuschlag gleichsteht (Urteil des BVerwG vom 1. 9. 2005 — 2 C 24.04 —). Die gleichstehenden Leistungen müssen nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich sein. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Leistungen in derselben Höhe gezahlt werden.

5.4 Welcher Unterschiedsbetrag „**auf ein Kind entfällt**“ (§ 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) maßgebenden Reihenfolge der Kinder (§ 40 Abs. 5 Satz 2 BBesG). Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz oder dem BKGG bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger steht und ob es demnach für sie oder ihn erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

5.5 In der **Reihenfolge der Kinder** (Nummer 5.4) sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinne Zählkinder sind. Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das

nicht eheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. Der Beamte erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf.

Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Antritts des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nicht eheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. Es bleibt Zahlkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Kindesmutter. Das bisherige Kind Nr. 3 wird Kind Nr. 2 (Leistung an den Beamten).

5.6 „Gewährt“ i. S. des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an die Berechtigte oder den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle **ausgezahlt** wird.

5.7 Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein der Kindergeldempfängerin oder des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide im öffentlichen Dienst. Das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist der familienzuschlagsberechtigte Ehegatte nach den o. g. Grundsätzen zu ermitteln, da durch § 40 Abs. 5 BBesG lediglich eine Mehrfachzahlung des Kinderanteils im Familienzuschlag aufgrund desselben Tatbestandes vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den Kinderanteil im Familienzuschlag erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

5.8 Die in § 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf **dieses** Kind mehrere Anspruchsberechtigte i. S. des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG vorhanden sind.

Beispiel:

Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Beamter, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. In diesem Fall kann § 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG auf den Kinderanteil im Familienzuschlag für die Kinder Nrn. 1 und 3 des Beamten nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz i. S. des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der Kinderanteil im Familienzuschlag für diese beiden Kinder ist nach § 6 Abs. 1 BBesG im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

5.9 Die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG ist bei Zahlung der Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund/VKA/Länder anzuwenden und zwar auch dann, wenn der Anspruch auf die Besitzstandszulage für Kinder nur deshalb nicht mehr besteht, weil diese abgefunden wurde.

6. Zu § 40 Abs. 6 BBesG

6.1 „Verbände“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

6.2 Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 40 Abs. 6 Satz 2 BBesG) kann von einer **Beteiligung** der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entscheidungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 15. 8. 1989, GMBL. S. 498, in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. In Fällen der Beschäftigung eines Ehegatten bei der EU ist hinsichtlich des § 40 Abs. 4 und 5 BBesG Nummer 4.8 zu beachten.

6.3 Um eine „vergleichbare“ Regelung i. S. des § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung

einer Person im konkreten Einzelfall — wegen des Verheiratestes oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des § 40 Abs. 1 BBesG oder wegen des Vorhandenseins von Kindern — ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z. B. als Haushaltszulage) ankäme. Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 4 und 5 BBesG hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind (vgl. Nummer 5.3).

Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen enthalten.

6.4 In § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG kommt nur eine **finanzielle** Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. Als Beteiligung der öffentlichen Hand i. S. dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz i. d. F. vom 10. 4. 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. 3. 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung, oder Kapitalbeteiligungen anzusehen.

Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung i. S. des § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG bereits dann gegeben, wenn Finanzzuweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Fall der Beschäftigung des Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten bei einer Professorin oder einem Professor im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn

- die gewährten finanziellen Mittel vom Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),
- den finanziellen Mitteln konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
- der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z. B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich, für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
- die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.

6.5 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BBesG vorliegen, so entscheidet nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Diese Entscheidung hat nur deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung; sie erstreckt sich auf den gesamten der Entscheidung zugrunde liegenden Zeitraum. Die Entscheidungsbefugnis ist dem NLBV durch Erlass des MF vom 9. 5. 2008 übertragen worden.

7. Zu § 40 Abs. 7 BBesG

7. Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG ist.

7.2 Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

7.3 In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (§ 40 Abs. 1, 4 und 5 BBesG), sind von § 29 Abs. 1 BBesG unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

Zu § 41 BBesG (Änderung des Familienzuschlages)

1. Das für die Zahlung des Familienzuschlages maßgebende Ereignis (§ 41 Satz 1 BBesG) tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Familienzuschlag erstmals oder in einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlages (bzw. einer höheren Stufe) bisher verhindert haben (z. B. § 40 Abs. 4 oder 5 BBesG), nicht mehr erfüllt sind.

Beispiele:

- a) Durch die Eheschließung eines Beamten am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG erfüllt. Die Heirat ist das maßgebende Ereignis i. S. des § 41 Satz 1 BBesG, das zur Zahlung des Familienzuschlages ab 1. Juli führt.
- b) Beide Ehegatten stehen im öffentlichen Dienst, und jeder von ihnen erhält in Anwendung des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG den Familienzuschlag zur Hälfte. Mit Ablauf des 10. März scheidet die Ehefrau aus dem öffentlichen Dienst aus. In diesem Fall erhält die Ehefrau anteilig, d. h. für die Zeit vom 1. bis 10. März, den Familienzuschlag zur Hälfte. Für den Ehemann ist das Ausscheiden seiner Frau aus dem öffentlichen Dienst das für die volle Zahlung seines Familienzuschlages „maßgebende Ereignis“ i. S. des § 41 Satz 1 i. V. m. Satz 3 BBesG, da von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG nicht mehr vorliegen. Er erhält den Familienzuschlag der Stufe 1 bereits für den Monat März in voller Höhe. Scheidet die Ehefrau mit Ablauf des Monats März aus dem öffentlichen Dienst aus, so erhält der Ehemann den vollen Familienzuschlag dagegen erst vom Ersten des folgenden Monats.
2. Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlages nicht mehr aus.

Beispiel:

Ein Beamter scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht. Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

3. Nach § 41 Satz 2 BBesG wird der Familienzuschlag (einer höheren Stufe) letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

Beispiele:

- a) Die Ehefrau eines Beamten tritt am 2. März in den öffentlichen Dienst ein. Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und erst ab 1. April den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (§ 41 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BBesG).
- b) Das Kind eines Beamten, der nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BBesG Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, nimmt während der Schulferien vom 2. Juli bis 31. August eine Aushilfstätigkeit wahr, für die es eine Vergütung erhält, die über dem Sechsfachen des Betrages der Stufe des Familienzuschlages liegt. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nur für den August eingestellt.
- c) Durch die Ehescheidung eines Beamten mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 ebenfalls ab 1. August.
4. Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung des Teils einer Stufe des Familienzuschlages gegeben, so sind die Änderungen bei jeder Stufe gesondert zu beurteilen.

Beispiele:

- a) Eine geschiedene Beamtin mit einem Kind und einer auf 70 v. H. reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September einen im öffentlichen Dienst vollbeschäftigten Mann. Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlages der Stufe 1 (bisher 70 v. H.) vom 1. Oktober an. Die Stufe 2 wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 v. H. gewährt. Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.
- b) Ein verheirateter Beamter wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. Er erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß § 3 Abs. 4 BBesG im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Familienzuschlages der Stufe 1 zur Hälfte; die mit ihm verheiratete, nicht beurlaubte (vollbeschäftigte) Beamtin erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag.

Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 26. 11. 2008 — 11-04001/2-55 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 802)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 55 LHO wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu VV Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„A n l a g e

(zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO)

Grundsätze für die Vergabe, Vertragsgestaltung und Abnahme von Sachverständigenleistungen (Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge)

1. Allgemeine Vorgaben

Auch für die Vergabe einer Sachverständigenleistung gelten grundsätzlich die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) oder die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Abweichend von VV Nr. 1.2.2 zu § 55 LHO ist die VOL/A nicht anzuwenden, wenn Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und deren Auftragswerte (— ohne Umsatzsteuer —) den in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwert nicht erreichen (§ 2 Nr. 3 VgV).

Die VOF ist anzuwenden, wenn Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und deren Auftragswerte (— ohne Umsatzsteuer —) den in der VgV festgelegten Schwellenwert erreichen (§ 2 Abs. 2 VOF i. V. m. § 2 Nr. 3 VgV).

Unabhängig von dem Erreichen des Schwellenwertes sind für die Vergabe, die Auftragsgestaltung, die Abnahme und das Meldeverfahren von Sachverständigenleistungen ergänzend die folgenden Grundsätze anzuwenden. Sachverständigenleistungen sind entgeltliche Leistungen auf vertraglicher Basis, die dem Ziel dienen, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Dazu zählen insbesondere Gutachten, Evaluierungen und prozessbegleitende Beratungen. Von der Anwendung der Grundsätze ausgenommen sind:

- Fälle, bei denen Haushaltsmittel bis zu 5 000 EUR erforderlich sind (Bagatellfälle),
- Fälle aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben (z. B. Baugesetzbuch, Bundesversorgungsgesetz, Sozialgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung),
- Fälle technischer Gutachten, die entweder routinemäßig anfallen (z. B. für Baugrunduntersuchungen und statische Berechnungen), ohne dass gesetzliche Vorgaben den Einsatz externer Stellen vorschreiben oder deren Kosten gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Atomgesetzes als Auslagen erstattet werden,
- Fälle gerichtlicher Anordnung,
- Fälle der Rechtsberatung in gerichtlichen Prozessen,
- Fälle der Inanspruchnahme von bereits abgeschlossenen Rahmenverträgen,
- Fälle laufender Wartungs- und Pflegeverträge,
- Verträge zur Beantwortung von ausschließlich technischen Fragestellungen zur Umsetzung von bereits beschlossenen Projekten,
- Werkverträge, die keine gesondert vereinbarten Beratungsleistungen zum Gegenstand haben oder
- Gutachten- und Beraterverträge in untrennbarem Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsprojekten.

2. Vergabeverfahren

2.1 Vor der Entscheidung, ob eine externe Sachverständigenleistung eingeholt werden/extern ausgeschrieben und vergeben werden soll, sind folgende Prüfergebnisse in einem Ergebnisvermerk — neben dem verpflichtenden Vergabevermerk (§ 30 VOL/A, § 18 VOF) — festzuhalten:

- Für welche Maßnahmen benötigt die Verwaltung welche Leistungen (Beschreibung des Anforderungsprofils)?

- Ist der Informationsbedarf zwingend unabweislich?
- Besteht eine Notwendigkeit für den Einsatz externer Berater?
- Ist die Aufgabenerledigung aufgrund vorhandener Kenntnisse und durch Handeln eigener personeller Ressourcen der Verwaltung möglich?
- Können die benötigten Informationen nicht durch Dienststellen der Landesverwaltung (andere Ressorts, nachgeordnete Behörden) oder kostenfrei durch Hochschulen gewonnen werden?
- Gibt es vergleichbare öffentliche Studien (z. B. durch Recherche in Datenbanken, beim Bund, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages) oder in anderen Bundesländern?
- Kann der Beratungsumfang durch umfassende Auswertung bereits vorliegender Erkenntnisse begrenzt werden?
- Ist eine gemeinsame Auftragsvergabe mit anderen Stellen (z. B. Bund, anderes Land) möglich?

2.2 Beschreibung der zu erbringenden Leistung

Ergibt sich aus dem Ergebnisvermerk, dass eine Sachverständige oder ein Sachverständiger einzuschalten ist, werden zunächst eine möglichst genaue Definition für die zu erbringende Sachverständigenleistung erstellt und der finanzielle Rahmen festgelegt.

2.3 Soweit Sachverständigenleistungen nicht ausgeschrieben werden, ist grundsätzlich eine formlose Angebotserkundung bei wenigstens drei potenziellen Anbietern einzuholen.

Bei der Prüfung und Bewertung der Angebote sind u. a. zu berücksichtigen:

- Konkretes Eingehen auf die Fragestellung,
- Erfahrungen und Referenzen der oder des Sachverständigen,
- Vorkenntnisse in Bezug auf den zu vergebenden Auftrag,
- Wirtschaftlichkeit.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind ggf. auch zu berücksichtigen:

- Mitwirkung von Landespersonal,
- Nutzung der Infrastruktur der Landesverwaltung,
- geplante Folgeaufträge.

3. Vertragsgestaltung und Durchführung

Die Verträge sind schriftlich unter Beachtung des anliegenden Mustervertrages (Anhang 1) abzuschließen. Soweit für einzelne Bereiche andere spezielle Vertragsmuster Anwendung finden sollen, ist zu gewährleisten, dass diese Verträge den Anforderungen des Mustervertrages genügen und ggf. entsprechend angepasst werden.

Die Leistungserbringung ist kontinuierlich zu begleiten, insbesondere in Fällen, in denen die Leistung nicht erschöpfend und eindeutig definierbar ist (Nummer 2.2).

4. Abnahme und Auswertung

4.1 Mit der Abnahme der Sachverständigenleistung (körperliche Entgegennahme des Arbeitsergebnisses) ist seitens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu erklären, dass sie oder er die Leistung als in der Hauptsache vertragsgerecht anerkennt. Diese Abnahmeerklärung ist in den Akten zu dokumentieren.

Bei gravierenden Mängeln ist die Abnahme abzulehnen. Die Abnahme ist auf der Schlussrechnung zu vermerken.

4.2 Alle Sachverständigenleistungen müssen zeitnah nach ihrer Ablieferung dahingehend ausgewertet werden, ob die Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen (Soll-Ist-Vergleich). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist außerdem festzuhalten, aus welchen Gründen ggf. Empfehlungen des externen Beraters nicht gefolgt werden soll, wer dies entschieden hat und zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung getroffen wurde.

5. Meldeverfahren

Der Abschluss von Verträgen über Sachverständigenleistungen, insbesondere von Gutachten- und Berateraufträgen, ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt der auftragvergebenden Dienststelle über die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dem MF anzuzeigen. Davon ausgenommen sind Verträge über Sachverständigenleistungen

- medizinischer oder bautechnischer Art oder
- zur Wertermittlung im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften und Grundstücksangelegenheiten.

Auftragsvergaben, die den unausforscharen Kernbereich der LReg (nicht offenbarungspflichtiger Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der LReg zur Wahrung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit) berühren, sind als solche kenntlich zu machen.

Auftragsvergaben oberhalb einer Auftragssumme von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind nach dem Muster (siehe Anhang 2) anzuzeigen. Auftragsvergaben bis zu einer Auftragssumme von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind unter Angabe der Anzahl der Fälle und unter Angabe einer Gesamtsumme zu melden.

Das MF unterrichtet den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des LT jährlich durch Vorlage der ihm für das abgelaufene Kalenderjahr übermittelten Meldungen über die oberhalb einer Betragsgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegenden Verträge.“

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeine Voraussetzungen und Erstattungsarten**
 - 1.1 Anspruchsgrundlage
 - 1.2 Anspruchsvoraussetzung
- 2. Antrag**
 - 2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer
 - 2.2 Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens
 - 2.3 Fahrgeldeinnahmen
 - 2.3.1 Fahrgeldeinnahmen, Abgrenzung
 - 2.3.2 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens
 - 2.3.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
 - 2.3.4 Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen
 - 2.4 Ausschlussfrist
- 3. Individualerstattung**
 - 3.1 Nachweis
 - 3.1.1 Anzeigepflicht
 - 3.1.2 Stichprobenpläne
 - 3.1.3 Nachweisgebiet, Linien
 - 3.1.4 Besondere Verkehrsangebote und Fahrtenzuordnung
 - 3.1.4.1 Verstärkerfahrten, Einsatz- und Einlagefahrten
 - 3.1.4.2 Unterschiedliche Fahrwege (gespaltene Linienverläufe)
 - 3.1.4.3 Ausgelagerte Fahrabschnitte
 - 3.1.4.4 Bedarfsverkehr
 - 3.1.4.5 Linien, deren Fahrten unterschiedlichen Betriebszweigen zugeordnet sind
 - 3.1.5 Prüfbericht für Erhebungsverfahren
 - 3.2 Erhebungen
 - 3.2.1 Erhebungsperioden
 - 3.2.2 Erhebungsverfahren und -arten
 - 3.3 Erhebungsdurchführung
 - 3.3.1 Zu erfassende Personen
 - 3.3.1.1 Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Nachweisgebiet
 - 3.3.1.2 Fahrabschnitte
 - 3.3.1.3 Ringlinie
 - 3.3.2 Zählprotokoll
 - 3.3.3 Anzahl der Zählkräfte
 - 3.3.4 Zählung durch das Fahrpersonal
 - 3.3.5 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten
 - 3.3.6 Information des Zählpersonals
 - 3.3.7 Ausfall einer Erhebung
 - 3.3.8 Schätzung von Zählwerten
 - 3.3.9 Aufbewahrungsfrist für die Zählunterlagen
 - 3.3.10 Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren
- 4. Eingeschränkte Vollerhebung**
 - 4.1 Art und Weise der Erhebung
 - 4.2 Mehrfacherfassung
 - 4.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot
 - 4.4 Hochrechnung
- 5. Stichprobenerhebung**
 - 5.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten
 - 5.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)
 - 5.1.4 Fahrtenauswahl
 - 5.2 Linienenerhebung
 - 5.2.1 Art und Weise der Erhebung
 - 5.2.2 Minimale Anzahl zu erhebender Linienfahrten
 - 5.2.3 Hochrechnung
 - 5.3 Querschnittserhebung
 - 5.3.1 Art und Weise der Erhebung
 - 5.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung
 - 5.3.3 Fahrtenauswahl
 - 5.3.4 Linienabschnitte
 - 5.3.5 Hochrechnung
- 6. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien**
- 7. Prüfungsrecht und Folgen mangelnder Erfüllung von Nachweispflichten**
- 8. Zusammenarbeit mit den nach dem Verkehrsrecht zuständigen Genehmigungsbehörden**
- 9. Schlussbestimmungen**

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung |
| Anlage 2 | Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen |
| Anlage 3 | Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren |
| Anlage 4 | Informationsblatt für das Zählpersonal |
| Anlage 5 | Zählprotokolle für jedes Erhebungsverfahren |
| Anhang | Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten |

1. Allgemeine Voraussetzungen und Erstattungsarten**1.1 Anspruchsgrundlage**

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 145 Abs. 3 SGB IX aufgrund des vom MS jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX (Pauschalregelung) oder aufgrund eines Nachweises nach § 148 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung) erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX und Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG) i. d. F. vom 9. 7. 1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1532), die nach § 145 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen unentgeltlich befördert hat. Dies gilt ggf. auch für die laut § 145 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 unentgeltlich zu befördernden Begleitpersonen, Tiere und Gegenstände.

Arten der Erstattung sind:

a) Pauschalerstattung

Bei der Erstattung nach § 148 Abs. 4 SGB IX (Pauschalregelung) werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

b) Individualerstattung (siehe Nummer 3)

Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 148 Absatz 4 SGB IX festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird der sich aus der in § 148 Abs. 5 SGB IX genannten Berechnungsformel ergebende Betrag erstattet.

Die gesetzlich geforderte Verkehrszählung (Erhebung) wird als Nachweis anerkannt, wenn sie in Form einer „eingeschränkten Vollerhebung“ oder als „Stichprobenerhebung“ nach den Nummern 3.2 bis 6 dieser Richtlinie durchgeführt worden ist.

2. Antrag**2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer**

Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist in einfacher Ausfertigung beim LS (**Erstattungsbehörde**) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Dem Antrag ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Linien beizufügen, die gemäß § 147 Abs. 1 SGB IX beim Nachweis zu beachten sind.

Die Erstattungsbehörde ist berechtigt, Form und Inhalt des Antrags sowie Art und Umfang der beizufügenden Unterlagen (insbesondere zu den Nummern 2.1, 2.3.3, 3.1.2 und 3.1.5) vorzugeben.

Die jeweils aktuellen Antragsunterlagen werden im Internetauftritt der Landessozialverwaltung (www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Antragsbefugt ist grundsätzlich der Verkehrsunternehmer i. S. des § 3 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gilt als Unternehmer der Besitzer einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Die Befugnis zum Tätigwerden für das Mitglied ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Niedersachsens

Unternehmer mit Betriebssitz in Niedersachsen, die mit Personennahverkehr die Landesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen zur Unterrichtung der zuständigen Behörde(n) des zu beteiligenden Bundeslandes beizufügen. Die Verantwortung des Unternehmers, bei der zuständigen Erstattungsbehörde einen eigenen Antrag innerhalb der Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zu stellen, bleibt davon unberührt.

Die länderbezogene Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen richtet sich nach Nummer 2.3.2.

2.3 Fahrgeldeinnahmen

2.3.1 Fahrgeldeinnahmen, Abgrenzung

Für die Fahrgeldeinnahmen gilt die Definition in § 148 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Keine Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 148 Abs. 2 SGB IX und dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen — für verbundbedingte Mindererlöse — oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste), Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach den §§ 145 ff. SGB IX und Artikel 2 Abs. 1 und 2 UnBefG,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr i. S. des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG (z. B. Ausflugsfahrten) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern u. Ä.,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fahren) und Frachten sowie
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte.

2.3.2 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmer vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1).

2.3.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr (Nummer 2.3) unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens getrennt nach den Kategorien der Einnahmen entsprechend dem Nachweisformular für die Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb nachprüfbar darzustellen. Über die Zusammensetzung der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen ist auf Verlangen ein ergänzender Nachweis beizubringen, z. B. in Form von Kontenübersichten bzw. Summen- und Saldenlisten.

2.3.4 Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens durch die Prüfung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2008 (BGBl. I S. 2026), zu bestätigen. Der Prüfvermerk muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 148 Abs. 2 SGB IX ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt und keine nach Nummer 2.3.1 Abs. 2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt worden sind.

Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

Die Verpflichtung, den Prüfvermerk durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 HGB erstellen zu lassen, trifft ausschließlich Antragsteller, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft i. S. des § 264 a Abs. 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen; für kommunale Unternehmen bleiben die Erleichterungen gemäß den §§ 123, 124 NGO und § 65 NLO unberührt.

2.4 Ausschlussfrist

Für die Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Antragseingangs bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

3. Individualerstattung

3.1 Nachweis

3.1.1 Anzeigepflicht

Wird eine Individualerstattung (siehe auch Nummer 1.2 Buchst. b) gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX angestrebt, so ist die beabsichtigte Verkehrszählung der Erstattungsbehörde spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungszeiträume und das nach Nummer 3.1.5 prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das vom Unterneh-

mer beauftragte Ingenieurbüro oder Institut bereits in der Planungsphase, insbesondere bei der Auswahl der zu zählenden Fahrten, verantwortlich beteiligt wird.

Mit dem Erstattungsantrag ist der Prüfbericht mit dem Testat nach Nummer 3.1.5 einzureichen.

3.1.2 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Fahrten des Bedarfsverkehrs),
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut gemäß Nummer 5.3.3 ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

3.1.3 Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrabschnitten durchzuführen, auf denen dem Unternehmer die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen (nachweispflichtige Fahrten **innerhalb** des Nachweisgebietes).

Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet. Ist dies nicht der Fall, so sind, sofern vom Fahrverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

Nachweislinien i. S. dieser Richtlinie sind die konzessionsierten Linien des Nahverkehrs gemäß § 147 Abs. 1 SGB IX sowie die nach den Nummern 3.1.4.1 bis 3.1.4.5 ggf. neu zu bildenden Erhebungslinien.

3.1.4 Besondere Verkehrsangebote und Fahrtenzuordnung

3.1.4.1 Verstärkerfahrten, Einsatz- und Einlagefahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (z. B. Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

3.1.4.2 Unterschiedliche Fahrwege (gespaltene Linienverläufe)

Bei Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen sind einzelne Fahrwege dann als eigenständige Linie anzusehen, wenn sich das Fahrgastaufkommen auf diesen Fahrwegen vom Fahrgastaufkommen auf anderen Fahrwegen dieser Linie nennenswert unterscheidet.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, so ist Nummer 5.3.2 zu beachten.

3.1.4.3 Ausgelagerte Fahrabschnitte

Fahrten einer Linie, die in einem mittleren Fahrabschnitt ausschließlich im Fahrplan einer anderen Linie dargestellt sind, sind zur Erhebung und Auswertung so zusammenzuführen, dass eine vollständige durchgehende Fahrt entsteht. Anschließend ist die Anwendung von Nummer 3.1.4.2 zu prüfen.

3.1.4.4 Bedarfsverkehr

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (z. B. Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist – sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind – das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Bedarfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, so sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Fahrten im Bedarfsverkehr zusammenzufassen. Wird als Erhebungsverfahren die Linienenerhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit null anzugeben.

3.1.4.5 Linien, deren Fahrten unterschiedlichen Betriebszweigen zugeordnet sind

Aus einer Linie, deren Fahrten teilweise mit schienengebundenen Fahrzeugen, Obussen und/oder Wasserfahrzeugen und teilweise mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, sind die Fahrten mit Kraftfahrzeugen herauszunehmen und in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Die gesonderte Linie ist in Erhebung und Hochrechnung als eigenständige Linie zu behandeln.

3.1.5 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gehört ein Prüfbericht mit Testat eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurden. Das vom Unternehmer beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der zu zählenden Fahrten, verantwortlich zu beteiligen.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung (siehe Nummer 4) stattgefunden, kann nach vorheriger Zustimmung der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 v. H. des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn dieser unterhalb von 5 000,00 EUR lag. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat der Unternehmer zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten für das Testat zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten vorzulegen, die zur Erstellung eines Testats befugt sind. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Unternehmer selbst zu erstellen.

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen enthalten über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien, ggf. auch das Erfordernis der Linienteilung bei unterschiedlichen Fahrwegen nach Nummer 3.1.4.2,
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl (siehe Nummer 5.3.3),
- die Einhaltung des minimalen Erhebungsumfanges und ggf. Korrekturmaßnahmen bei dessen Unterschreitung (siehe Nummer 3.3.8),
- die vom Gutachter durchgeführten Plausibilitätsprüfungen,
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist u. a. darzulegen, wie die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten wurden bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

Die Erstattungsbehörde kann darüber hinaus weitere Unterlagen, insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse, der Platzkilometer sowie die detaillierte und im Einzelnen nachprüfbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung, anfordern.

3.2 Erhebungen

3.2.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

- a) Winterperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch, beginnend jeweils mit dem Montag,
- b) Frühjahrsperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag,

- c) Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien,
- d) Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag (Montag bis Samstag), scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

Die Zählperioden werden durch die Erstattungsbehörde für das jeweils kommende Jahr ermittelt und im Internet der Landessozialverwaltung (www.soziales.niedersachsen.de) rechtzeitig bekannt gegeben. Abweichende Zeiträume bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Erstattungsbehörde.

3.2.2 Erhebungsverfahren und -arten

Die Verkehrszählung kann in Form einer

- **eingeschränkten Vollerhebung** nach Nummer 4 oder
- einer **Stichprobenerhebung** nach Nummer 5

durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder

- als **Linienenerhebung** (Nummer 5.2) oder
- als **Querschnittserhebung** (Nummer 5.3)

möglich ist.

Das Unternehmen hat sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann die Erstattungsbehörde auf Antrag zulassen, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten — für jede Linie jedoch jeweils nur eine — anzuwenden (Nummer 6).

Von der gesonderten Genehmigungspflicht für unterschiedliche Erhebungsarten sind Erhebungen im Bedarfsverkehr ausgenommen, sofern diese in Form der eingeschränkten Vollerhebung durchgeführt werden.

Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden eines Kalenderjahres ist unzulässig.

3.3 Erhebungsdurchführung

3.3.1 Zu erfassende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren die zu erfassenden Personen ab vollendetem sechstem Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 145 Abs. 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich beförderter Fahrgast gilt nach § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX auch maximal eine anwesende Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist (Merkzeichen B).

3.3.1.1 Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienenerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nummer 3.1.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten, die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

3.3.1.2 Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht gemäß Nummer 3.1.4.3 mit anderen Fahrtabschnitten zusammengelegt werden müssen, sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden.

Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, so sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

3.3.1.3 Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienenerhebung werden an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

3.3.2 Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss von jeder Zählkraft ein Zählprotokoll gemäß Nummer 3.3.2 angefertigt und das Zählergebnis in die Auswertung einbezogen werden.

Im Zeitraum der Erhebungsperiode dürfen keine Erhebungen durchgeführt werden, die nicht durch ein Zählprotokoll dokumentiert und zur Auswertung herangezogen werden.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Unternehmen,
- b) Erhebungsperiode,
- c) Erhebungsart,
- d) Bezeichnung der Linie,
- e) Name der Zählkraft (in Druckschrift),
- f) Erhebungsdatum,
- g) Tagestyp (Montag bis Freitag, Samstag, Sonntag),
- h) Fahrtnummer (sofern vorhanden),
- i) Fahrtbeginn (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- j) Fahrtende (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- k) Stundenzuordnung,
- l) Fahrtrichtung,
- m) Wageneinheit,
- n) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung,
- o) Zählbeginn (Uhrzeit),
- p) Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren anwesende freifahrtberechtigte Begleitpersonen),
- q) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- r) Versicherung der Zählkraft über die ordnungsgemäße Erfassung der Zählwerte,
- s) Unterschrift der Zählkraft.

Protokoll-Muster mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als **Anlagen 5 bis 7** beigefügt.

Ein auf dem Zählprotokoll notiertes Zähldatum gilt in dieser Erhebung — abweichend von der Angabe für einen Kalendertag — von 3 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages. Dieses gilt sinngemäß auch für die Zuordnung zu einem Wochentag und einem Tagestyp (Nummer 5.1.2) und damit auch für die Zuordnung einer Zählung in der Hochrechnung (siehe Anlagen 1 bis 3).

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind von der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen mit eindeutigen horizontalen Querstrichen zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

3.3.3 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

3.3.4 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung lediglich durch das Fahrpersonal ist nur dann zulässig, wenn das Zusteigen nur vorne beim Fahrer erfolgt und dieser die ordnungsgemäße Zählung i. S. dieser Richtlinie sicherstellen kann.

3.3.5 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelergebnisse für die Hochrechnung (siehe Anlagen 1 bis 3) zu einem Gesamtergebnis aufzuzudieren.

3.3.6 Information des Zählpersonals

Jede Zählkraft hat durch Unterschrift den Empfang sowie die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (**Anlage 4**) zu bestätigen, in dem sie über ihre Pflichten, die Bedeutung ihrer Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmer auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

3.3.7 Ausfall einer Erhebung

Kann eine vorgesehene Erhebung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Erhebung auf dieser Fahrt abzuberechnen und der Abbruchgrund auf dem Zählprotokoll zu notieren.

Eine nicht ordnungsgemäß erhobene Fahrt muss, sofern vom Fahrplan her möglich, innerhalb der Erhebungsperiode möglichst an einem gleichen Wochentag neu erhoben werden. Kann die vorgesehene Erhebungsfahrt innerhalb der Erhebungsperiode nicht mehr neu erhoben werden, so ist nach Maßgabe von Nummer 5.1.4 eine andere Fahrt zur Erhebung auszuwählen. Wird keine Erhebung durchgeführt, so sind die fehlenden Zählwerte gemäß Nummer 3.3.8 zu schätzen.

3.3.8 Schätzung von Zählwerten

Ist der durch die Nummern 4.1, 5.2.2 und 5.3.3 vorgegebene minimale Erhebungsumfang nicht eingehalten, so sind die fehlenden Zählwerte für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr“ realistisch zu schätzen. Für die fehlenden Werte der „gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Fahrgäste“ ist grundsätzlich der Wert null anzugeben.

Die Anzahl der für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr“ geschätzten Zählwerte ist im Testat anzugeben.

3.3.9 Aufbewahrungsfrist für die Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3.10 Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX ist auf **Antrag** der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Das gilt nur, wenn bei der Verkehrsleistung, für welche die Erstattung beantragt wird, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr (Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit etc.) eingetreten sind.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

4. Eingeschränkte Vollerhebung

4.1 Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird

jede Linienfahrt jedes Wochentages mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel — bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten — gezählt (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3).

4.2 Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst, z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der Freifahrtberechtigten nach § 145 SGB IX als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

4.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen. Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

4.4 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten Freifahrtberechtigten nach § 145 SGB IX zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in **Anlage 1** dargestellt.

5. Stichprobenerhebung

5.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung

5.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist

- **als Linienenerhebung** (Nummer 5.2) oder
- **als Querschnitterhebung** (Nummer 5.3) möglich.

Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich

- der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie
- der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste

(Nummern 5.2.1 und 5.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Gliederungsnummern 2.2 und 2.3 der **Anlage 2**).

Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach den in Nummer 5.1.2 vorgegebenen Wochenzeitschichten. Es sind in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt. Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, so wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

5.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden **Wochentagstypen** zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag,
- b) Samstag,
- c) Sonntag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von 5.00 bis 9.00 Uhr, 9.00 bis 12.00 Uhr, 12.00 bis 15.00 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr und von 20.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages,

- b) samstags die Zeiträume von 5.00 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages,
 c) sonntags der Zeitraum von 5.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nummer 3.1.3) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt.

Sind die Zeitanteile gleich groß, so ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linie über mehrere Stunden, so ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

5.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtigen Fahrten (Nummern 3.1.3 und 3.1.4) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrabschnitt mehrfach aufgenommen werden. Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

5.1.4 Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen.

Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach den Nummern 5.2.2 und 5.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag bis Freitag) verteilt werden.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, so ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage zu beschränken, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

5.2 Linienenerhebung

5.2.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger ab vollendetem sechsten Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3).

5.2.2 Minimale Anzahl zu erhebender Linienfahrten¹⁾

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

- a) Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem

Auswahlsatz f und der Gesamtzahl W_{ij} aller Fahrten je Linie und Wochenzeitschicht in der Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}.$$

Der Auswahlsatz f beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

- b) Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linienenerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb der Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten, für deren Stammlinien eine Linienenerhebung durchgeführt wird, in der jeweiligen Erhebungsperiode und Wochenzeitschicht:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}.$$

Der Auswahlsatz f beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die gemäß Nummer 5.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Je Erhebungsperiode sind auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Werden in einer Erhebungsperiode auf einer Linie in einer Wochenzeitschicht ausschließlich Verstärkerfahrten durchgeführt, so sind diese in jedem Fall zu erfassen.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h.: $W_{ij} = 1$), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf null zu setzen.

5.2.3 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.2 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

5.3 Querschnittserhebung

5.3.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nummer 5.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3). Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, so ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

5.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden,

- wenn die Durchführung einer Linienenerhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mithilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist,

¹⁾ Die hier verwendeten Bezeichnungen werden in Anlage 2 Nr. 2.1 erläutert.

- wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig so weit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienenerhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

5.3.3 Fahrtenauswahl

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nummer 5.2.2. Dieses gilt auch für die Auswahl von Verstärkerfahrten der Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird.

Abweichend von Nummer 5.2.2 beträgt der Auswahlssatz f jedoch mindestens 1 v. H. ($f = 0,010$).

5.3.4 Linienabschnitte²⁾

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Zeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte (Fahrabschnitt, der durch zwei aufeinanderfolgende Haltestellen begrenzt wird), auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten.

Bei S Linienabschnitten einer Linie in Richtung sowie w ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht (w) ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w$$

$$a = \frac{S - r(w-1)}{2}.$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten ist nach Maßgabe von Nummer 5.1.4 durchzuführen.

5.3.5 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt die untere 95-Prozent-Grenze des Schwerbehindertenquotienten (SBQ₉₅ — siehe Nummer 5.2.3). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.3 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

6. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nummer 3.2.2 mindestens zwei der unter den Nummern 4 und 5 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier die untere 95-Prozent-Grenze des Schwerbehindertenquotienten (SBQ₉₅) als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX (siehe Nummer 5.2.3). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach **Anlage 3** durchzuführen.

7. Prüfungsrecht und Folgen mangelnder Erfüllung von Nachweispflichten

Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Prüfungsrecht (§ 150 Abs. 7

Satz 1 SGB IX i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG und §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes — VwVfG —). Sie hat das Recht, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Festlegungen zur Erhebung nach dieser Richtlinie können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung nicht als Nachweis für die Individualerstattung gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX anerkannt wird. Der Unternehmer erhält in diesem Fall für das entsprechende Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

8. Zusammenarbeit mit den nach dem Verkehrsrecht zuständigen Genehmigungsbehörden

Das MW stellt sicher, dass die Erstattungsbehörde von den Genehmigungsbehörden Auskunft über Änderungen bei den Konzessionen für den Linienverkehr und alle sonstigen für das Erstattungsverfahren notwendigen Informationen erhält.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

Für Zählungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erl. begonnen worden sind, ist der Bezugserrlass weiter anzuwenden.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Anlage 1

1. Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

1.1 Bezeichnungen

Indices

1	Linie	(1 = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	Wagenfahrt (Regel- und Bedarfsverkehr)	
	am Wochentag j auf Linie l	(k = 1, 2, ..., W _{lj})

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der Linien
W _{lj}	Zahl der Wagenfahrten (einschließlich Verstärker) am Wochentag j auf Linie l in einer gesamten Woche
m _{ijk}	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschließlich Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n _{ijk}	Zahl der sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

1.2 Berechnung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ljk}$$

Zahl der sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ljk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

²⁾ Die hier verwendeten Bezeichnungen werden in Anlage 2 Nr. 2.1 erläutert.

1.3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 1.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten.

Anlage 2

2. Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen

2.1 Bezeichnungen

Indices

1	(Erhebungs-)Linie	(1 = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochenzeitschicht	(j = 1, 2, ..., 8)
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j	(h = 1, 2, ..., H _j)
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie 1 in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., w _{1jh})

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der (Erhebungs-)Linien
H _j	Zahl der Tagesstunden in Wochenzeitschicht j
w _{1jh}	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie 1
W _{1jh}	Gesamtzahl aller Wagenfahrten (einschließlich Wagenfahrten der Verstärker) in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie 1 in der gesamten Erhebungsperiode
m _{1jkh}	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie 1
n _{1jkh}	Zahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie 1
g _{1jh}	Korrekturfaktor für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den Tabellen 1 bis 6 des Anhangs (Tabellen getrennt nach Betriebstyp, Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebstyp ist entsprechend der Zuordnung i. S. des § 3 Abs. 4 PBefAusglV zu wählen).
c _{1jh}	Umrechnungskoeffizient für die Platzkilometerwerte in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den Tabellen 1 bis 6 des Anhangs (Tabellen getrennt nach Betriebstyp, Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebstyp ist entsprechend der Zuordnung i. S. des § 3 Abs. 4 PBefAusglV zu wählen).
PKM _{1jh}	Die Tabellen sind liniengenau anzuwenden. Umrechnungskoeffizient für die Platzkilometerwerte in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß den Tabellen 1 bis 6 des Anhangs (Tabellen getrennt nach Betriebstyp, Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebstyp ist entsprechend der Zuordnung i. S. des § 3 Abs. 4 PBefAusglV zu wählen). Die Tabellen sind liniengenau anzuwenden. Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie 1 in der gesamten Erhebungsperiode. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Summe der Sitz- und Stehplätze laut Fahrzeugbrief.

2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienenerhebung

- 2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

- 2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{1jh} = \sum_{k=1}^{w_{1jh}} m_{1jkh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{1jh} = \sum_{k=1}^{w_{1jh}} n_{1jkh}$$

- 2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{1jh} = \frac{W_{1jh}}{w_{1jh}} \cdot m_{1jh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{1jh} = \frac{W_{1jh}}{w_{1jh}} \cdot n_{1jh}$$

- 2.2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{1jh} = g_{1jh} \cdot M_{1jh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{1jh} sind je Linie l den Tabellen 1 bis 6 des Anhangs zu entnehmen.

- 2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie 1 in der Wochenzeitschicht j

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{1j} = \frac{F_{1j}}{f_{1j}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{1jh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{1j} = \frac{F_{1j}}{f_{1j}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{1jh}$$

Hierbei berechnet sich F_{1j} pauschaliert aus den je Linie l zu wählenden Umrechnungskoeffizienten c_{1jh} gemäß den Tabellen 1 bis 6 des Anhangs und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mithilfe der Beziehung

$$F_{1jh} = c_{1jh} \cdot PKM_{1jh}$$

$$F_{1j} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{1jh}$$

f_{1j} ist lediglich die Summe der Werte F_{1jh} aus den Tagesstunden h in Wochenzeitschicht j, in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat (w_{1jh} > 0)

$$f_{1j} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{1jh} \text{ für alle Tagesstunden h mit } W_{1jh} > 0$$

2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie 1

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_l = \sum_{j=1}^5 N_{lj} + \sum_{j=6}^7 N_{lj} + N_{l,8}$$

2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb in Erhebungsperiode i

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = \sum_{l=1}^L M_l$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = \sum_{l=1}^L N_l$$

2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie 1 und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie 1

$$V(M_l) = \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + V(M_{l,8})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode i

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$V(SBQ_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt. Der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden ist gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8 zu ermitteln.

2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8,
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.5.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnittserhebung

2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfassten

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} m_{ljhk}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

wenn $m_{ljh} + n_{ljh} > 0$, ansonsten $M_{ljh} = 0$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

wenn $m_{ljh} + n_{ljh} > 0$, ansonsten $N_{ljh} = 0$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie 1 in der gesamten Wochenzeitschicht j nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie 1 und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{jl}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{jkh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.1,
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.2.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

Anhang
(zu Anlage 2)

Tabelle 1

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	1,14	0,25	6	1	1,25	0,12		1	1,93	0,41
06 – 07		2	1,08	0,42		2	1,20	0,15		2	1,95	0,12
07 – 08		3	1,25	0,79		3	1,14	0,26		3	1,98	0,14
08 – 09		4	0,72	0,61		4	0,91	0,45		4	1,37	0,23
09 – 10	2	1	1,04	0,60		5	0,98	0,65	5	0,91	0,30	
10 – 11		2	0,92	0,58		6	0,86	0,65	6	0,84	0,43	
11 – 12		3	1,05	0,62		7	0,92	0,53	7	0,96	0,54	
12 – 13	3	1	1,00	0,66		8	0,94	0,67	8	0,95	0,30	
13 – 14		2	1,00	0,81		9	1,09	0,68	9	0,96	0,71	
14 – 15		3	0,99	0,80		10	1,03	0,64	8	10	0,95	0,71
15 – 16			1	0,90		0,79	11	1,12	0,53		11	0,91

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
16 – 17	4	2	0,91	0,79	7	1	0,81	0,61		12	0,73	0,52
17 – 18		3	1,04	0,69		2	0,81	0,52		13	0,99	0,58
18 – 19		4	1,12	0,55		3	0,88	0,55		14	1,45	0,44
19 – 20		5	1,39	0,42		4	0,97	0,47		15	1,65	0,42
20 – 21	5	1	1,19	0,33		5	1,04	0,65		16	1,77	0,21
21 – 22		2	0,95	0,37		6	1,17	0,37		17	1,80	0,13
22 – 23		3	0,83	0,35		7	1,35	0,35		18	1,84	0,12
23 – 24		4	0,96	0,27		8	1,78	0,31		19	1,87	0,03
24 – 01		5	0,95	0,15		9	1,95	0,51		20	1,90	0,01

Tabelle 2

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	0,73	0,21	6	1	1,45	0,15	8	1	2,60	0,38
06 – 07		2	1,19	0,32		2	1,36	0,11		2	2,40	0,11
07 – 08		3	1,11	0,36		3	1,26	0,23		3	1,50	0,13
08 – 09		4	0,93	0,38		4	1,16	0,24		4	0,85	0,31
09 – 10	2	1	1,00	0,52		5	0,79	0,39		5	0,92	0,30
10 – 11		2	0,94	0,52		6	0,86	0,39		6	1,06	0,37
11 – 12		3	1,06	0,59		7	1,00	0,25		7	0,77	0,31
12 – 13	3	1	0,97	0,59		8	1,04	0,47		8	0,83	0,40
13 – 14		2	0,92	0,57		9	1,27	0,63		9	1,02	0,60
14 – 15		3	1,14	0,56		10	1,06	0,50		10	0,96	0,49
15 – 16	4	1	0,82	0,51	7	11	0,91	0,33		11	0,93	0,32
16 – 17		2	0,94	0,50		1	0,84	0,44		12	0,68	0,44
17 – 18		3	0,98	0,47		2	0,92	0,38		13	0,89	0,40
18 – 19		4	1,21	0,35		3	0,77	0,30		14	1,09	0,41
19 – 20		5	1,42	0,39		4	0,99	0,39		15	1,97	0,35
20 – 21	5	1	0,93	0,30		5	1,24	0,38		16	2,00	0,30
21 – 22		2	1,20	0,35		6	1,05	0,28		17	1,70	0,19
22 – 23		3	1,08	0,24		7	2,24	0,18		18	1,70	0,13
23 – 24		4	1,00	0,23		8	2,48	0,24		19	2,60	0,09
24 – 01		5	1,00	0,13		9	2,60	0,25		20	2,60	0,04

Tabelle 3

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06		1	1,04	0,13		1	2,91	0,07		1	2,00	0,16
06 – 07	1	2	1,13	0,19		2	2,00	0,09		2	1,80	0,05
07 – 08		3	1,29	0,48		3	1,49	0,14		3	1,26	0,06
08 – 09		4	0,70	0,42		4	0,82	0,16		4	0,97	0,14
09 – 10		1	1,05	0,41		5	0,79	0,28		5	0,97	0,24
10 – 11	2	2	0,90	0,41	6	6	0,80	0,35		6	0,98	0,31
11 – 12		3	1,06	0,42		7	0,97	0,41		7	0,81	0,30
12 – 13		1	0,95	0,46		8	1,06	0,41		8	0,90	0,34
13 – 14	3	2	1,20	0,46		9	1,02	0,38		9	0,83	0,40
14 – 15		3	0,88	0,47		10	1,14	0,42	8	10	0,82	0,44
15 – 16		1	0,90	0,44		11	1,12	0,41		11	0,85	0,44
16 – 17		2	0,92	0,41		1	0,75	0,43		12	0,90	0,40
17 – 18	4	3	1,01	0,41		2	0,76	0,32		13	0,93	0,46
18 – 19		4	1,17	0,34		3	0,91	0,23		14	1,17	0,34
19 – 20		5	1,31	0,28		4	1,09	0,23		15	1,42	0,41
20 – 21		1	0,88	0,24	7	5	1,19	0,26		16	1,73	0,41
21 – 22		2	0,99	0,21		6	2,04	0,22		17	1,19	0,27
22 – 23	5	3	1,21	0,20		7	1,63	0,18		18	1,46	0,25
23 – 24		4	1,14	0,12		8	2,36	0,16		19	3,67	0,06
24 – 01		5	1,13	0,07		9	4,70	0,26		20	5,34	0,03

Tabelle 4

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06		1	2,33	0,10		1	2,09	0,08		1	3,40	0,25
06 – 07	1	2	1,15	0,18		2	1,96	0,06		2	3,26	0,07
07 – 08		3	1,16	0,24		3	1,09	0,12		3	3,08	0,09
08 – 09		4	0,72	0,28		4	0,99	0,18		4	0,89	0,20
09 – 10		1	1,00	0,34		5	0,84	0,28		5	1,04	0,19
10 – 11	2	2	0,96	0,38	6	6	0,79	0,31		6	0,90	0,26
11 – 12		3	1,04	0,39		7	1,00	0,31		7	0,85	0,26
12 – 13		1	1,01	0,34		8	1,05	0,36		8	0,81	0,26
13 – 14	3	2	1,01	0,34		9	1,04	0,31		9	0,85	0,38
14 – 15		3	0,98	0,36		10	1,12	0,31	8	10	0,90	0,36
15 – 16		1	0,90	0,33		11	1,10	0,27		11	0,91	0,37
16 – 17		2	0,95	0,36		1	0,81	0,24		12	0,92	0,28
17 – 18	4	3	0,99	0,30		2	0,92	0,22		13	0,91	0,36
18 – 19		4	1,12	0,29		3	0,87	0,22		14	1,01	0,27
19 – 20		5	1,27	0,22		4	0,91	0,16		15	1,59	0,29

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g _{jh}	c _{jh}	j	H	g _{jh}	c _{jh}	j	h	g _{jh}	c _{jh}
20 – 21		1	0,83	0,20	7	5	0,82	0,28		16	1,25	0,25
21 – 22		2	0,97	0,21		6	1,05	0,20		17	1,50	0,16
22 – 23	5	3	1,09	0,17		7	2,94	0,13		18	2,60	0,11
23 – 24		4	1,29	0,16		8	3,25	0,18		19	2,87	0,07
24 – 01		5	3,37	0,09		9	4,32	0,18		20	3,09	0,03

Tabelle 5

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Über-landlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g _{jh}	c _{jh}	j	H	g _{jh}	c _{jh}	j	h	g _{jh}	c _{jh}
05 – 06		1	0,58	0,06		1	1,01	0,03		1	1,70	0,02
06 – 07	1	2	0,88	0,09		2	1,24	0,03		2	1,40	0,02
07 – 08		3	1,46	0,34		3	1,09	0,03		3	1,09	0,03
08 – 09		4	0,49	0,15		4	0,94	0,04		4	0,82	0,03
09 – 10		1	0,71	0,09		5	0,84	0,06		5	0,82	0,04
10 – 11	2	2	0,69	0,08	6	6	0,98	0,08		6	0,94	0,05
11 – 12		3	1,34	0,18		7	0,95	0,07		7	0,89	0,05
12 – 13		1	0,99	0,21		8	0,97	0,06		8	0,90	0,05
13 – 14	3	2	1,33	0,22		9	1,04	0,06		9	0,90	0,05
14 – 15		3	0,54	0,12		10	1,07	0,06	8	10	0,95	0,06
15 – 16		1	1,06	0,12		11	1,11	0,09		11	0,96	0,07
16 – 17		2	1,01	0,12		1	0,84	0,06		12	0,96	0,06
17 – 18	4	3	0,99	0,09		2	0,93	0,06		13	1,01	0,05
18 – 19		4	0,95	0,07		3	0,96	0,07		14	1,02	0,06
19 – 20		5	0,94	0,06		4	1,02	0,07		15	1,04	0,04
20 – 21		1	0,88	0,06	7	5	1,11	0,05		16	1,18	0,04
21 – 22		2	1,14	0,05		6	1,41	0,05		17	1,31	0,05
22 – 23	5	3	1,09	0,04		7	1,20	0,05		18	2,34	0,05
23 – 24		4	1,04	0,04		8	1,70	0,04		19	2,89	0,04
24 – 01		5	1,65	0,04		9	2,01	0,08		20	3,19	0,05

Tabelle 6

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Über-landlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g _{jh}	c _{jh}	j	H	g _{jh}	c _{jh}	j	h	g _{jh}	c _{jh}
05 – 06		1	1,41	0,05		1	1,23	0,03		1	1,70	0,01
06 – 07	1	2	1,12	0,05		2	1,18	0,02		2	1,42	0,03
07 – 08		3	0,95	0,06		3	1,02	0,03		3	1,06	0,04
08 – 09		4	0,80	0,05		4	0,98	0,04		4	0,76	0,03
09 – 10		1	1,00	0,06		5	0,93	0,05		5	0,95	0,04

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g _{jh}	c _{jh}	j	H	g _{jh}	c _{jh}	j	h	g _{jh}	c _{jh}
10 – 11	2	2	1,02	0,06	6	6	0,85	0,05	8	6	0,96	0,04
11 – 12	3	3	0,96	0,03		7	0,90	0,06		7	0,85	0,04
12 – 13		1	0,97	0,07		8	1,06	0,05		8	1,00	0,05
13 – 14		2	1,02	0,05		9	1,06	0,05		9	0,83	0,05
14 – 15		3	1,01	0,04		10	1,07	0,05		10	0,91	0,03
15 – 16	4	1	0,97	0,05		11	1,10	0,05		11	1,14	0,04
16 – 17		2	0,98	0,07		1	0,87	0,01		12	0,89	0,05
17 – 18		3	1,00	0,04		2	0,84	0,05		13	1,01	0,04
18 – 19		4	1,02	0,06	7	3	0,89	0,04		14	0,98	0,06
19 – 20	5	5	1,16	0,02		4	1,02	0,05		15	0,89	0,04
20 – 21		1	0,93	0,04		5	0,93	0,04		16	1,09	0,04
21 – 22		2	1,06	0,04		6	1,46	0,07		17	1,38	0,06
22 – 23		3	0,91	0,04		7	1,78	0,05		18	2,86	0,06
23 – 24		4	1,18	0,03		8	0,97	0,03		19	3,27	0,04
24 – 01		5	1,54	0,05		9	2,14	0,05		20	3,50	0,03

Anlage 3

3. Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linien-erhebung, Querschnitterhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

3.1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten

3.1.1 Schätzwert für die Zahl der

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot M_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot M_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot N_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot N_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

mit

$$M_{\text{VL}} = M_{\text{V}} + M_{\text{L}}$$

$$N_{\text{VL}} = N_{\text{V}} + N_{\text{L}}$$

$$F_{\text{VL}} = F_{\text{V}} + F_{\text{L}}$$

Dabei bezeichnen M_{V} , M_{L} , M_{Q} und N_{V} , N_{L} , N_{Q} die gemäß Gliederungsnummer 1.2 bzw. 2.2.1 bzw. 2.3.1 ermittelten Zahlen der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten bzw. der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linien-erhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_{\text{V}} = \sum_{I_{\text{V}}} \sum_{j=1}^8 F_{I_{\text{V}}j}$$

$$F_{\text{L}} = \sum_{I_{\text{L}}} \sum_{j=1}^8 F_{I_{\text{L}}j}$$

$$F_{\text{Q}} = \sum_{I_{\text{Q}}} \sum_{j=1}^8 F_{I_{\text{Q}}j}$$

die Summen über die F_{Ij} -Werte gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4 über die Linien I_{V} mit Vollerhebung bzw. über die Linien I_{L} mit Linien-erhebung bzw. über die Linien I_{Q} mit Querschnitterhebung.

Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte M_{V} , N_{V} bzw. M_{L} , N_{L} bzw. F_{Q} gleich null zu setzen.

3.1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \frac{F_{\text{VL}}^2 \cdot V(M_{\text{L}})}{(M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}})^2} + \frac{F_{\text{Q}}^2 \cdot V(M_{\text{Q}})}{(M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}})^2}$$

Dabei bezeichnen $V(M_{\text{L}})$ und $V(M_{\text{Q}})$ die gemäß Gliederungsnummer 2.2.2 bzw. 2.3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linien-erhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde.

3.2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.1.2,
- V(SBQ) der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.2.2.

Anlage 4

Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienenerhebung oder der Querschnittserhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der **eingeschränkten Vollerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als **Linienenerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als **Querschnittserhebung** werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person im Alter ab sechs Jahren genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

Gruppe 1:

Schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;

Gruppe 2:

Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

6. Die **Zuordnung zur Gruppe 1** darf nur erfolgen, wenn die Zählkraft das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (grün-oranger Schwerbehindertenausweis sowie Beiblatt mit gültiger Wertmarke und bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens „B“ auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises mit dem Satz: „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“).

Liegen die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson gemäß SGB IX vor, ist je schwerbehindertem Menschen nur eine Begleitperson freifahrtberechtigt. Eventuell vorhandene weitere Begleitpersonen zählen zur Gruppe 2.

Ist keine Begleitperson anwesend, ist im Zählprotokoll keine Person zu notieren.

7. Zu **allen anderen** Fahrgästen der Gruppe 2 gehören **insbesondere auch** die folgenden Fahrgäste:
 - Schwerbehinderte Menschen ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
 - Schwerbehinderte Menschen ohne gültige Wertmarke auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
 - Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern dieser die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson nicht nachweisen kann (Fehlen des Merkzeichens „B“ sowie des Satzes: „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises).
8. Auf den Zählprotokollen sind für die beiden zu erfassenden Personengruppen Leerfelder zur Aufnahme von Strichlisten vorgesehen. In der Erhebung ist für jede befragte Person unmittelbar nach deren Befragung im zugeordneten Strichlistenfeld ein Strich zu notieren. Nach Abschluss der Erhebungen sind die sich aus den Strichlisten ergebenden Summenwerte von der Zählkraft im zugeordneten Summenfeld zu notieren. Anschließend sind sämtliche nicht benötigten Ziffernfelder durch eindeutige horizontale Querstriche zu entwerten.
Von den Protokollen getrennte Zählvermerke sind nicht zu führen.
9. Summen und Unterschrift sind **mit demselben Schreibgerät** (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von mir abgezeichnet werden.
Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit oder Korrekturstiften ist unzulässig.
10. Abweichend vom Kalendertag gilt in dieser Erhebung ein auf dem Zählprotokoll notiertes Zähldatum von 3 Uhr morgens bis 3 Uhr des nächsten Tages.
11. Durch meine Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätige ich, dass die von mir notierten Anzahlen korrekt ermittelt und eingetragen wurden.
12. Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Erhebung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über die Art der Erhebung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden.

.....
 Unterschrift der Zählerin/des Zählers

Zählprotokoll		<u>Verkehrsunternehmen</u>
Erhebungsperiode:	W F S H	Jahr
Linienbezeichnung:		
Fahrtnummer:		
Fahrtrichtung:	1 2	
Datum/Tagestyp:		1 2 3
		MF SA SO
Fahrtbeginn:		
Fahrtende/Stunde:		
Erhebungsart:	eingeschr. Vollerhebung	
Zu erfassender Wagen	1. 2.	
Zählernamen:		
Vom Zähler auszufüllen Zählbeginn (Uhrzeit): Gemäß SGB IX freifahrtberechtigter schwerbehinderter Mensch und dessen anwesende freifahrtberechtigte Begleitperson ➔ Sonstige Fahrgäste ab 6 Jahre (= Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre) ➔ Zählerunterschrift: Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die notierten Zahlen ordnungsgemäß erhoben und notiert habe.		

Zählprotokoll		Verkehrsunternehmen
Erhebungsperiode:	W F S H	Jahr
Linienbezeichnung:		
Fahrtnummer:		
Fahrtrichtung:	1 2	
Datum/Tagestyp:		1 2 3
		MF SA SO
Fahrtbeginn:		
Fahrtende/Stunde:		
Erhebungsart:	Linienenerhebung	
Zu erfassender Wagen	1. 2.	
Zählername:		
Vom Zähler auszufüllen Zählbeginn (Uhrzeit): Gemäß SGB IX freifahrtberechtigter schwerbehinderter Mensch und dessen anwesende freifahrtberechtigte Begleitperson ➔ Sonstige Fahrgäste ab 6 Jahre (= Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre) ➔ Zählerunterschrift: Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die notierten Zahlen ordnungsgemäß erhoben und notiert habe.		

Zählprotokoll		<i>Verkehrsunternehmen</i>
Erhebungsperiode:	W F S H	Jahr
Linienbezeichnung:		
Fahrtnummer:		
Fahrtrichtung:	1 2	
Datum/Tagestyp:		1 2 3
		MF SA SO
Fahrtbeginn:		
Fahrtende/Stunde:		
Erhebungsart:	Querschnitterhebung	
Zu erfassender Wagen	1. 2.	
Zählbeginn (Haltestelle):		
Zählername:		
Vom Zähler auszufüllen Zählbeginn (Uhrzeit): Gemäß SGB IX freifahrtberechtigter schwerbehinderter Mensch und dessen anwesende freifahrtberechtigte Begleitperson Sonstige Fahrgäste ab 6 Jahre (= Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre) Summenwerte, vom Zähler einzutragen! ➔ ➔		

Zählerunterschrift:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die notierten Zahlen ordnungsgemäß erhoben und notiert habe.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Aufgaben der „Task-Force“ im Bereich Veterinärwesen in Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 13. 11. 2008 — 203-01460-214 —

— VORIS 78500 —

1. Allgemeines

Mit der Einrichtung einer „Task-Force“ im Bereich Veterinärwesen nach dem Beschluss der LReg vom 6. 11. 2001 werden Organisation und Effektivität des nationalen Seuchenbekämpfungsmanagements ebenso schnell wie deutlich verbessert.

Hierzu bilden sechs Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte und drei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter die „Task-Force“, die — eingebunden in das LAVES — eng mit dem ML zusammenarbeiten.

2. Organisation

Die „Task-Force“ wird von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit Laufbahnprüfung für den höheren Veterinärdienst geleitet.

Das Personal soll für die Bekämpfung von Tierseuchen besonders qualifiziert sein und eine Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besitzen; soweit es sich um Tierärztinnen oder Tierärzte handelt, sollen sie die Laufbahnprüfung für den höheren Veterinärdienst abgelegt haben.

Die Task-Force ist organisatorisch in das LAVES eingebunden. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist im Geschäftsverteilungsplan des LAVES zu regeln.

Die „Task-Force“ hat ihren Sitz im LAVES in Oldenburg, mindestens drei der Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte und drei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter haben ihren Dienstort in Oldenburg. Die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge werden vom LAVES bereitgestellt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sind ihr die erforderlichen Sach- und Haushaltsmittel vom LAVES zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel werden vom LAVES bewirtschaftet.

3. Aufgaben

Die Zuständigkeit für die Tierseuchenbekämpfung auf Ortsebene liegt bei der Region Hannover, den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Auf jeder Verwaltungsebene ist für das Management von Seuchenausbrüchen die Einrichtung von Krisenzentren vorgeschrieben (Vorgabe im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“).

Die Krisenzentren werden im Bedarfsfall in den jeweiligen Verwaltungseinheiten aktiviert.

Die „Task-Force“ soll logistische und koordinierende Aufgaben wahrnehmen, das erforderliche „Handwerkszeug“ zur Seuchenbekämpfung entwickeln und pflegen und das bei der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung eingesetzte Personal insbesondere der kommunalen Veterinärbehörden fortbilden und schulen, wobei sich die Mitglieder der „Task-Force“ in den zu erledigenden Arbeitsbereichen spezialisieren und fortbilden.

In einem Tierseuchenfall wirkt sie unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten auf den verschiedenen Bekämpfungsebenen mit und wird in einem Krisenfall auch in der Bund-Länder-Task-Force als Beitrag Niedersachsens tätig.

4. Darstellung der Aufgaben im Einzelnen

4.1 Laufende Aufgaben

4.1.1 Tierseuchenbekämpfung

Die „Task-Force“ soll mit dazu beitragen, eine effektive Tierseuchenbekämpfung entsprechend den Vorgaben der EU

sowie des „Bundesmaßnahmenkatalogs Tierseuchen“ zu gewährleisten. Dazu ist es besonders notwendig, rechtzeitig vor dem Ausbruch einer Tierseuche die organisatorischen Voraussetzungen für die Tierseuchenbekämpfung so zu treffen, dass im Ausbruchsfall aus dem Stand eine effiziente Bekämpfung der Seuche möglich ist. Dies wird u. a. erreicht durch:

- a) Erarbeiten von Vorschlägen des LAVES zur Verwendung durch das ML für Fortschreibung und Ergänzung des Katalogs für bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen (Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen) unter Berücksichtigung der in Niedersachsen gesammelten Erfahrungen bei der Tierseuchenbekämpfung einschließlich der laufenden Aktualisierung des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (TSBH NI-NRW).
- b) Weiterentwicklung, Anpassung an die Rechtsentwicklung und Aufnahme von Vordrucken, Checklisten und Verfahren zur Verwendung durch das ML in das TSBH NI-NRW.
- c) Fachliche Unterstützung der zuständigen kommunalen Veterinärbehörden bei der Planung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Feststellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel, Aktualisierung der Organisations- und Ablaufpläne für die Tätigkeit der Krisenzentren, Aufstellung, Ausstattung und Einsatz von Tötungskolonnen, Organisation von Tötung und Entsorgung von Tieren und Erzeugnissen im Seuchenfall, Organisation von Ausstattungsgegenständen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern erforderlich zentrale Lagerung z. B. von Seuchenbekämpfungsmaterialien, Sperrbezirksschildern usw., Organisation der Entsorgung von Milch aus Sperr- und Beobachtungsgebieten).
- d) Organisation und Durchführung von Tierseuchenübungen sowie von Fortbildungsveranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen bei der Bekämpfung von Tierseuchen sowie Fort- und Ausbildung der „Task-Force“ durch
 - Nutzung vorhandener Fortbildungsmöglichkeiten (z. B. Tagung des Bundesverbandes beamteter Tierärzte, Katastrophenschutzschule des Bundes in Ahrweiler),
 - Einrichtung neuer Fortbildungsmöglichkeiten (z. B. e-Learning),
 - Mitarbeit bei der Tierseuchenbekämpfung in anderen Bundesländern und anderen Mitgliedstaaten,
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für alle im Krisenfall eingebundenen Personengruppen.
- e) Auswertung der Erfahrungen bei der Tierseuchenbekämpfung anderer deutscher Länder und in Mitgliedstaaten der EU, Überprüfung der niedersächsischen Planungen auf der Grundlage dieser Erfahrungen sowie Bearbeitung von Fragen zu Biometrie, Epidemiologie und Kosten-Nutzen-Analysen.
- f) Organisation der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Krisenzentren im Land Niedersachsen im Rahmen von Planübungen unter Schwerpunktsetzungen wie z. B.
 - Nutzung des TSBH NI-NRW und des Tierseuchennachrichtensystems (TSN),
 - Einrichtung von Tierseuchen-Krisen- und -Logistikzentren,
 - Nutzung des Mobilen Bekämpfungszentrums für Tierseuchen (MBZ),
 - Tötung und Beseitigung von Tieren,
 - Entwesung, Reinigung und Desinfektion in Beständen und Restriktionszonen,
 - Entnahme von Blut- bzw. Tupferproben bei den relevanten Tierarten,
 - Notimpfungen oder Suppressivimpfungen.
- g) Aktualisierung der Anschriftenverzeichnisse der wichtigsten betroffenen Institutionen und Berufsgruppen (Wirtschaft, Verbände, Behörden usw.) sowie von im Tierseuchenfall zu aktivierenden Personen (Krisenstab, Lenkungsausschuss, niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, Studentinnen und Studenten der Tiermedizin usw.).

- h) Mitwirkung bei der Betreuung des MBZ durch das LAVES als gemeinsame Einrichtung aller Bundesländer, die aus einem vor Ort als Logistikzentrum einsetzbaren Containerdorf sowie einer Basis-Büro- und EDV-Einrichtung besteht, das innerhalb weniger Tage am Einsatzort errichtet werden kann.

Als geschäftsführende Behörde des geschäftsführenden Bundeslandes Niedersachsen ist das LAVES zuständig für die Betreuung und den Erhalt der Funktionsfähigkeit des MBZ.

- i) Mitwirkung bei Inspektionsbesuchen von EU-Dienststellen.
- j) Sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit der Tierseuchenvorbeugung und -bekämpfung und anderen Tiergesundheitsmaßnahmen nach Weisung des ML.

4.1.2 Geschäftsprüfungen

Unterstützung des ML bei Geschäftsprüfungen der kommunalen Behörden im Veterinärbereich mit Schwerpunkt der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Tierseuchen-Krisen- und -Logistikzentren. Erstellung von Checklisten zur Durchführung dieser Überprüfungen und EDV-mäßige Aufarbeitung der Dokumentation der Ergebnisse.

4.2 Aufgaben in einer „Krisensituation“

Im Fall einer Krisensituation (bei Seuchenbedrohung oder amtlicher Feststellung eines Seuchenverdachts oder -ausbruchs) wird das gesamte Personal der „Task-Force“ nach Weisung des ML sofort zur Tierseuchenbekämpfung mit eingesetzt.

4.2.1 Mindestens ein Mitglied der „Task-Force“ wird nach Weisung des ML im Krisenzentrum des betreffenden Veterinäramtes des Erstverdachts mit eingesetzt.

Bei Ausweitung des Seuchengeschehens erfolgt ein übergreifender Einsatz der „Task-Force“ für die Bereiche

- Zusammenarbeit mit den Krisenzentren auf Landes- und Kreisebene und
- Kontaktaufnahme zu Polizei, THW, Grenzschutz und Bundeswehr.

4.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Verfassen von Texten für die automatische Telefonansage über die Tierseuchelage, Ansprechpartner für die Öffentlichkeit über das „Sorgentelefon“, „Hotline“, erfolgt in Abstimmung mit dem ML. Bei der „Task-Force“ werden Informationen für die Unterrichtung der Medien gesammelt.

4.2.3 Mitwirkung bei der Bekämpfung auf Ortsebene im Krisenzentrum nach Lage des Einzelfalles erfolgt z. B. bei

- den epidemiologischen Erhebungen,
- der Impfung,
- der Tötung und Entschädigung,
- der Probenahme und dem Versand,
- der Personal- und Sachmittelgewinnung bzw. deren Einsatz (gemäß Nummer 4.1.1 Buchst. g),
- der Information der Öffentlichkeit.

4.2.4 Die „Task-Force“ wirkt bei der Erstellung von Präsentationen z. B. bei Inspektionsbesuchen von EU-Dienststellen und für die Sitzungen des nationalen Krisenstabes sowie des Ständigen Veterinärausschusses der EU mit.

5. Geschäftsverteilung, Durchführung der Dienstaufgaben

5.1 Die Leiterin oder der Leiter der „Task-Force“ erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der dem ML zur Genehmigung vorzulegen ist.

5.2 Die Leiterin oder der Leiter der „Task-Force“ erstellt einen Arbeitsplan zur Erledigung der laufenden Aufgaben der „Task-Force“ gemäß Nummer 4.1.1. Auf der Grundlage des Arbeitsplans werden insbesondere mit den eingesetzten Tierärztinnen oder Tierärzten Zielvereinbarungen abgeschlossen, in denen Art und Umfang der Tätigkeit für die „Task-Force“ konkret beschrieben werden.

5.3 Die „Task-Force“ untersteht der Weisung des ML.

5.4 Es ist sicherzustellen, dass die „Task-Force“ ständig erreichbar ist und sich das Personal insbesondere im Fall eines Seuchenausbruchs erforderlichenfalls noch am selben Tag am jeweiligen Einsatzort einfinden kann; entsprechende Dienstreisegenehmigungen bzw. Abordnungen sind vorzubereiten.

5.5 Die „Task-Force“ führt auf Einladung durch die Leiterin oder den Leiter regelmäßige Dienstbesprechungen durch, zu denen ein Ergebnisprotokoll gefertigt wird, das dem ML zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

5.6 Bis zum 15. März des Folgejahres ist dem ML ein Jahresbericht über die durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen, in dem auch konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Tierseuchenbekämpfung und -vorbeugung enthalten sind. Unabhängig hiervon sind Vorschläge oder Stellungnahmen zu aktuellen Anlässen sofort zu berichten. Die Leiterin oder der Leiter der „Task-Force“ legt zusätzlich zum Jahresbericht einen Bericht zur Erfahrung mit der gewählten Organisationsstruktur vor.

6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1275

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2009

Bek. d. ML v. 19. 11. 2008 — 203-42141/6-103 —

Die am 28. 10. 2008 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2009, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1276

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2009 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldever-

pflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Besitzer und die Anzahl ihrer Tiere vorgelegt wird.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2009) eintretende Bestandsvergrößerungen, Neugründungen, Wiedereinstellungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2009 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldeverpflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2009 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2008 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2009 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2008 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2008 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2009 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2008 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2009 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)

Für Rinder	9,50 EUR/Tier
------------	---------------
2. Schweine

Für Schweine	0,35 EUR/Tier
--------------	---------------

3. Schafe und Ziegen

Für Schafe und Ziegen	1,70 EUR/Tier
-----------------------	---------------
4. Pferde (einschließlich Ponys)

Für Pferde	1,50 EUR/Tier
------------	---------------
5. Geflügel

A. Masthähnchen	
Für Masthähnchen	0,0238 EUR/Tier
B. Legehennen	
Für Legehennen/Junghennen	0,0508 EUR/Tier
C. Putenhähne	
Für Putenhähne	0,3213 EUR/Tier
D. Putenhennen	
Für Putenhennen	0,0994 EUR/Tier
E. Putenkükenaufzucht	
Für Putenküken	0,0247 EUR/Tier
F. Enten	
Für Enten	0,0736 EUR/Tier
G. Gänse	
Für Gänse	0,1055 EUR/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,2301 EUR/Tier
I. Elterntiere	0,0751 EUR/Tier
J. Brütereien	0,2821 EUR/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen: Junghühner zum Zwecke der Fleischherzeugung.

Legehennen/Junghennen: Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen: Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken: In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen).

Gänse: Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten: Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel: Geflügel, das nicht unter Buchstabe A–G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner und Wachteln sowie die Großerntiere des Geflügels nach A–G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eiherproduktion dient.

Elterntiere: Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A–G.

Brütereien: Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A–I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2009 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 4,50 EUR pro Rind

- a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2009 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

- b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 30. 4. 2002 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2009 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 EUR.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (incl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 EUR.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. 3. 2009 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b; Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

Hannover, 28. 10. 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis: Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechtes sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3314), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung, Neugründung oder Wiedereinrichtung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Bek. d. ML v. 20. 11. 2008 — 203-42141/1-149 —

Die am 28. 10. 2008 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 48/2008 S. 1278

Anlage

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG Nr. L 358 S. 3) und aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 6 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. 334), und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. 10. 1982 (Nds. MBL. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. des ML vom 30. 10. 2007 (Nds. MBL. S. 1311)), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 67 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen. Der beamtete Tierarzt ist der für diese Feststellungen zuständige Sachverständige.

(2) § 67 Abs. 4 TierSG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2–7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) (gelistet in OIE unter cattle disease, bovine viral diarrhoea)

1.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD gemäß Anlage 1 über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung des vorgegebenen Bekämpfungsverfahrens nach Anlage 1
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtbescheinigung; Ablieferungsbescheinigung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank

1.2 Beihilfe für Tierverluste			
a)	Ausmerzung/Verendung persistent infizierter Rinder	80 v. H. des gemeinen Wertes	
	Voraussetzungen:		
	— Nachweis der BVD-Virusinfektion durch zweifach virologisch positiven Erregernachweis im Abstand von mindestens 14 Tagen		
	— Ausmerzung/Verendung der Tiere innerhalb von 6 Wochen nach der zweiten positiven Probe		
b)	Ausmerzung/Verendung virämischer Kälber	80 v. H. des gemeinen Wertes	
	Voraussetzungen:		
	— Nachweis der BVD-Virusinfektion durch virologisch positiven Erregernachweis innerhalb der ersten 10 Lebenstage		
	— Ausmerzung/Verendung innerhalb von 6 Wochen nach der positiven Probe oder		
	— virologische Untersuchung nachgeborener Kälber ab einem Alter von 3 Monaten		
	— Nachuntersuchung viruspositiver Tiere nach mindestens 14 Tagen		
	— Ausmerzung/Verendung der Tiere innerhalb von 6 Wochen nach der zweiten positiven Probe		
c)	sonstige Tierverluste infolge nachgewiesener BVD-Virusinfektion	50 v. H. des gemeinen Wertes	
	Voraussetzungen:		
	— Nachweis von BVD-Virus oder Antigen vor oder nach dem Tod des Tieres		
	— Nachweis BVD/MD typischer Veränderungen als Todesursache über einen amtlichen Zerlegungsbefund		
1.3	Beihilfe zu Tötungskosten und Schlachtkosten inklusive Transportkosten	nachgewiesene Kosten	
1.4	sonstige Beihilfen		
a)	Institutsgebühren/Diagnostika für Blutuntersuchungen im Rahmen der Bestandssanierung nach Anlage 1 Abschnitt A Nrn. 1, 2 und 4 und Abschnitt B Nr. 1	Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes	
b)	Institutsgebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens	Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes	
c)	Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 3	Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes	
2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Listeriose)			
2.1	Beihilfe für Tierverluste	50 v. H. des gemeinen Wertes	
	Voraussetzungen:		
	— Verendung oder Tötung des Tieres wegen Listeriose		
	— Nachweis des Erregers durch amtliche Institutsuntersuchung		
2.2	Beihilfe zu Tötungskosten	nachgewiesene Kosten	
3. Paratuberkulose (ParaTbc) (gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)			
3.1	grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:		
	— Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der ParaTbc gemäß Anlage 2 über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung bei dem zuständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung		
	— amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen nach Anlage 2		
	— Erregernachweis erfolgte zu Lebzeiten der Rinder		
3.2	Beihilfen zur Bestandssanierung		Alter der Rinder:
	Voraussetzungen:		— 1. Lebensjahr: keine Beihilfe
	— Nachweis des Erregers der ParaTbc im Kot und Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung		— 2. Lebensjahr: 205,00 EUR
	— nach positivem Befund von ParaTbc-spezifischen Antikörpern im Blut mittels ELISA halbjährliche Untersuchung des Kots auf den Erreger von ParaTbc und bei positivem Befund Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung		— 3.—5. Lebensjahr: 307,00 EUR
	— nach zwei im Abstand von mindestens 3 Monaten (in besonders begründeten Fällen frühestens nach 30 Tagen) durchgeführten Untersuchungen jeweils stark verdächtige Reaktion im ELISA auf ParaTbc-spezifische Antikörper halbjährliche Untersuchung des Kots auf den Erreger von ParaTbc und bei positivem Befund Ausmerzung des Tieres innerhalb von 6 Wochen nach Probenentnahme bzw. Befundmitteilung		— ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR
	— stark verdächtige Reaktion in serologischer Untersuchung (ELISA) auf ParaTbc-spezifische Antikörper und Annahme einer ParaTbc-Infektion aufgrund der Befunde einer amtlichen Zerlegung der verendeten Tiere		
	— In Absprache mit dem Veterinäramt kann zusätzlich zu der grundsätzlich vorgegebenen Ausmerzfrist von 6 Wochen eine Frist von höchstens 100 Tagen gewährt werden		
3.3	Sanierung eines Bestandes nach Totalausmerzung		Beihilfen werden nur für Zuchttiere (alle Kühe, gekörte Bullen, Junggrinder ab 2. Lebensjahr) gewährt, die ausgemerzt wurden
	Voraussetzungen:		
	Sanierung ist nur mittels Totalausmerzung erreichbar (amtliches Gutachten)		
	— Der Totalausmerzungsprozess muss die Tierseuchenausschüsse vorab zustimmen.		
	— Schlachtung des Gesamtbestandes innerhalb einer amtlich festgesetzten Frist (max. 12 Monate; Abweichung in besonders begründeten Fällen möglich)		Höhe der Beihilfe:
	— Nachweis der Schlachtung durch Vorlage von Schlachtbescheinigungen		— 205,00 EUR/Tier
	— Abschluss der Wiederanschaffung innerhalb von 12 Monaten nach der Totalausmerzung		— für Tiere ab dem 3.—5. Lebensjahr: 307,00 EUR/Tier
			— für Tiere ab 6. Lebensjahr: 205,00 EUR/Tier

- Neu eingestellte Tiere müssen nachweislich BHV1-frei, ParaTbc- und BVD-unverdächtig (amtliche Bescheinigungen) sein.

3.4 Beihilfen zu Untersuchungen gemäß Anlage 2

- | | |
|--|---|
| a) serologische Untersuchungen mittels ELISA | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes |
| b) kulturelle Untersuchung von Kotproben | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes |

4. Salmonellose der Rinder (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Salmonellose)

4.1 grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die vom Veterinäramt für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche wurden durchgeführt.

4.2 Beihilfen für Tierverluste

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Verendung/Notschlachtung von Rindern | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose-Verordnung angeordnet werden können | |
| b) Verendung von Rindern trotz Durchführung einer amtlich angeordneten Behandlung | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| Voraussetzung:
amtlicher Zerlegungsbefund | |
| c) amtliche Feststellung der Salmonellose nach dem Tode des Rindes | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| Voraussetzung:
seuchenartige Bestandserkrankung | |

4.3 Beihilfe zu Tötungskosten und Schlachtkosten inklusive Transportkosten

nachgewiesene Kosten

5. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus (gelistet in RL 90/424 bzw. 2006/965/EG unter Salmonellose)

5.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Bestandsgröße:
- Zucht- und Aufzuchttherden: mind. 250 Tiere
- Legehennenbestände: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE- und ST-Salmonellen-Infektion über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung bis zum 1. 9. 2007 bzw. vier Wochen nach Betriebsaufnahme bei dem zu ständigen Veterinäramt und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

5.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- | | |
|--|----------------------|
| a) Impfstoffkosten für SE- und ST-Totimpfstoff für Junghennen- und Legehennen sowie Elterntiere der Mastlinien haltende Betriebe | 0,1 EUR/Impfdosis |
| b) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen | max. 10,00 EUR/Probe |

- | | |
|--|----------------------|
| c) Institutskosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brutereien | max. 10,00 EUR/Probe |
|--|----------------------|

5.3 Beihilfen für Tierverluste

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| b) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes |
| c) Schlachtung/Tötung infolge EG- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde (ab 1. 1. 2009) | 50 v. H. des gemeinen Wertes |

5.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.)

50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

6. Transmissible Gastro-Enteritis (gelistet in OIE unter swine disease, transmissible gastroenteritis)

6.1 Beihilfe für Saugferkelverluste

16,00 EUR/Saugferkel

Voraussetzungen:

- Bestätigung der Seuche im Bestand durch amtliche Institutsuntersuchung
- Bestätigung der Verlustzahlen durch Bescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder durch Bescheinigung des beamteten Tierarztes
- Verpflichtung des Tierbesitzers zur Sperre seines Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verkalben, Verferkeln und Verlammen

- nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Blutprobenentnahmen.

Unabhängig von den im § 6 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verferkeln, Verkalben und Verlammen nur gewährt, wenn

- das Verwerfen innerhalb von 14 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis f genannten Maßnahmen eingetreten ist,
- eine Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
- nach dem Gutachten des Veterinäramtes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 EUR je Verkalbefall, 128,00 EUR je Verferkelfall und 50,00 EUR je Verlamfall.

§ 4

Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen gemäß Art. 10 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 i. V. m. der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes und/oder dem Anhang der Richtlinie 90/424/EWG

des Rates in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden.

§ 5

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach den Rechtsvorschriften der EU von den Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 55 e NGO) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Seuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kostenübernahme. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierSG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zweck der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Seuchenvorbeugung, -früherkennung und -bekämpfung

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Ohrmarken und der Ohrmarkenzuteilung im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden und die Kosten der Registrierung dieser Tierarten, soweit Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen weiterer freiwilliger, amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen die Kosten der Ohrmarken aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach seuchenbedingten Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen fachgerecht ausgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen sowie bescheinigt wurden. Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen.

(2) Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt für Reinigung und Desinfektion von Stallungen, in denen Rinder, Schweine, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten oder Gänse gehalten wurden und für Brütereien.

(3) Die Höhe der Beihilfe beträgt höchstens 0,03 EUR je kg Körpergewicht und errechnet sich entsprechend Absatz 4 aus den bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen. Als Körpergewicht wird das Standardzielgewicht der Tiergruppe angenommen, das für

Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg,
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg,
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg,
Ferkel	25,00 kg,

Mastschweine	110,00 kg,
Zuchtschweine	250,00 kg,
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg,
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg,
Legehennen	2,00 kg,
Masthähnchen	2,00 kg,
Puten	15,00 kg,
Putenkükenaufzucht	1,50 kg,
Enten	3,50 kg,
Gänse	7,00 kg,
Küken in Brütereien	0,050 kg

beträgt.

(4) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des im Absatz 3 genannten Beihilfesatzes mit den Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Tierzahlen. Abweichend entspricht bei Brütereien die Tierzahl der Anzahl der getöteten Küken. Übersteigt die nach Satz 1 berechnete Beihilfe die tatsächlichen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Mindestens werden Beihilfen in Höhe von 110,00 EUR gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zurzeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,
2. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei dem beamteten Tierarzt oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
3. der antragstellende Tierhalter die Kriterien der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfüllt,
4. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 68 bis 70 sowie 72 d des Tierseuchengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz dürfen Beihilfen nicht gewährt werden.

(4) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierversuche für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Seuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Seuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierversuche werden, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zurzeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden, erhält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maßnahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen.

(4) § 72 a Tierseuchengesetz gilt sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Beitritt ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die aufgrund von § 5 Abs. 1—4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab Veröffentlichung der Beihilfemaßnahme im Amtsblatt der EU in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Gewährung von Beihilfen aus Anlass von Tierseuchen vom 12. 4. 1985 (i. d. F. der Bek. d. ML vom 19. 11. 1987, Nds. MBL S. 6/1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 10. 2001 (Bek. d. ML vom 21. 11. 2001, Nds. MBL S. 908),
- Satzung über die Gewährung von Beihilfen bei der Paratuberkulose der Rinder (Beihilfesatzung — Paratuberkulose) vom 21. 4. 1998 (Bek. d. ML vom 24. 6. 1998, Nds. MBL S. 1070), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 10. 2001 (Bek. d. ML vom 21. 11. 2001, Nds. MBL S. 908),
- Satzung über die Gewährung von Beihilfen bei der Aujeszky'schen Krankheit der Schweine (Beihilfesatzung — Aujeszky'sche Krankheit) vom 12. 4. 1985 (Bek. d. ML vom 13. 8. 1985, Nds. MBL S. 701), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 10. 2001 (Bek. d. ML vom 21. 11. 2001, Nds. MBL S. 908),
- Satzung über die Gewährung von Beihilfen bei der Infektiösen bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen pustelösen Vaginitis (BHV1-Infektion der Rinder) (Beihilfesatzung IBR/IPV) vom 18. 4. 1988 (Bek. d. ML vom 19. 9. 1988, Nds. MBL S. 894), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 10. 2001 (Bek. d. ML vom 21. 11. 2001, Nds. MBL S. 908).

Hannover, den 28. 10. 2008

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

**Empfehlungen zur Bekämpfung
der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)**

Für Bestände, in denen Probleme infolge BVD/MD auftreten und für die eine Beihilfe bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden soll, werden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der BVD/MD empfohlen:

A. Zuchtbestände

1. a) Virologisch-diagnostische Untersuchungen aller bis zu drei Jahre alten Tiere des Bestandes; in gemischten Beständen nur Tiere, die zur Zucht bestimmt sind;
- b) virologische Nachuntersuchungen der virämischen Tiere frühestens nach 14 Tagen;
- c) Ausmerzungen der zweimal virämischen Tiere innerhalb von sechs Wochen nach dem zweiten positiven Befund;
2. a) Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Ausmerzungen persistierend virämischer Tiere virologische Untersuchungen aller nachgeborenen Kälber innerhalb der ersten zehn Lebenstage und Ausmerzungen der dabei als virämisch erkannten Kälber;
- b) Die Muttertiere von virologisch positiven Kälbern müssen virologisch nachuntersucht werden, sofern sie nicht bei der Bestandsuntersuchung gemäß Nr. 1 Buchst. a miterfasst worden sind.
3. Auf Dauer gezielte Impfungen von Tieren, die zur Zucht bestimmt sind, im Alter von sieben bis zwölf Monaten, spätestens zehn Wochen vor dem ersten Belegen/ET.
4. Quarantäne und virologisch-diagnostische Untersuchungen von Zukaufstieren, die zur Zucht bestimmt sind, ggf. virologische Nachuntersuchungen der dabei als virämisch befundenen Tiere frühestens nach 14 Tagen, Ausmerzungen der wiederholt virämischen Tiere, Impfung der virologisch und serologisch negativen Tiere spätestens zehn Wochen vor dem Belegen/ET oder nach dem Abkalben.

B. Mastbestände

1. a) Virologisch-diagnostische Untersuchung von einzelnen BVD-verdächtigen Tieren;
- b) Nachuntersuchungen der virämischen Tiere frühestens nach 14 Tagen;
- c) Ausmerzungen der zweimal virämischen Tiere innerhalb von sechs Wochen nach dem zweiten positiven Befund.
2. Eine Impfung und Untersuchung von Tieren, die zur Mast bestimmt sind, wird von der Tierseuchenkasse nicht für erforderlich gehalten.

Anlage 2

Empfehlungen zur Bekämpfung der Paratuberkulose

Tierbesitzern, die eine Beihilfe wegen Paratuberkulose bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beantragen wollen, werden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose empfohlen:

I. Untersuchungen

1. Unverzügliche serologische Einganguntersuchung mittels ELISA aller über zwei Jahre alten Rinder des Bestandes.
2. Erste serologische Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder sechs Monate nach der Einganguntersuchung. Dabei zusätzliche kulturelle Untersuchung von Sammelkotproben (1 Pool = 5 Einzelproben). Tiere aus positiven Gruppen sind anschließend einzeln mittels Kotprobe nachzuuntersuchen.
3. Zweite serologische Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder sechs Monate nach der ersten Kontrolluntersuchung.
4. Danach jährlich im Wechsel stattfindende serologische oder kulturelle Kontrolluntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder. Bei negativen Befunden kann nach der sechsten Kontrolluntersuchung (fünf Jahren) auf einen zweijährigen Untersuchungsabstand übergegangen werden.
5. Serologisch stark verdächtige Tiere sind mindestens nach drei Monaten, in besonders begründeten Fällen frühestens 30 Tage nach der letzten Blutprobenentnahme, erneut serologisch und mittels Kotprobe untersuchen zu lassen.

II. Zusätzliche Maßnahmen

1. Schnellstmögliche Absonderung und Ausmerzungen positiver oder zweimal stark verdächtiger Tiere innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Befundes. Die Rinderställe sind regelmäßig nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Nachkommen von ELISA-, kulturell- oder pathologisch anatomisch positiven Muttertieren sind nicht für die Zucht zu verwenden. Sie sind möglichst bald aus dem Bestand zu entfernen; außer zur Schlachtung ist eine Abgabe an reine Mastbetriebe zulässig.
3. Quarantäne und serologische Untersuchung von Zukaufstieren. Nur Paratuberkulose-unverdächtige Tiere dürfen eingestallt werden.
4. Nur Biestmilch und Milch von serologisch negativen Rindern darf an Kälber verfüttert werden. Neu geborene Kälber von positiven oder stark verdächtigen Rindern sind von ihren Muttertieren sofort zu trennen und mit Biestmilch serologisch negativer Rinder zu versorgen.
5. Gülle aus Paratuberkulose-positiven Betrieben darf nachweislich nur auf Ackerflächen und nicht auf Weideflächen ausgebracht werden. Auf Jungtierweiden dürfen Kühe und Gülle nicht verbracht werden.
6. Eine Impfung gegen Paratuberkulose wird nicht empfohlen.

Anlage Verpflichtungserklärung

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

(Registriernr.)

Bekämpfung der Paratuberkulose (ParaTbc) Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, für den Zeitraum von fünf Jahren die Empfehlungen zur Bekämpfung der ParaTbc zu beachten und alle mir zur Verfügung stehenden und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die ParaTbc in meinem Rinderbestand wirksam zu bekämpfen und eine Verschleppung dieser Tierseuche in andere Bestände zu verhindern.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die Beihilfegewährung für die in meinem Bestand durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen an folgende Bedingungen knüpft:

1. Kennzeichnung

Alle Rinder des Bestandes müssen entsprechend den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein, Zugänge und Abgänge müssen im Bestandsregister vermerkt werden.

2. Zukauf von Rindern

Zugänge (auch im Rahmen von Embryotransfer) von Rindern bedürfen vorab der Zustimmung seitens des Veterinäramtes. Dabei ist der Herkunftsbetrieb zu benennen. Es dürfen nur Rinder in den Bestand eingestellt werden, die aus ParaTbc-unverdächtigen Beständen stammen oder nachweislich innerhalb der letzten 30 Tage mit negativem Ergebnis serologisch mittels eines zugelassenen ELISA-Testsystems auf ParaTbc untersucht worden sind. Die Tiere müssen außerdem BHV₁ frei und BVD-unverdächtig sein.

3. Abgabe von Rindern

Rinder mit positivem Erregernachweis, serologisch positive oder stark verdächtige Rinder sowie Rinder mit klinischen ParaTbc-Erscheinungen müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des positiven oder wiederholt stark verdächtigen Befundes ausgemerzt werden.

Eine Abgabe außer zur unmittelbaren Schlachtung an andere Betriebe (Drittbetriebe) ist nicht zulässig. Kälber von serologisch-positiven, mehrfach stark verdächtigen oder in der Kotprobe positiven Rindern dürfen nicht zu Zuchtzwecken verwendet oder zu Zuchtzwecken abgegeben werden.

4. Impfungen

Ich verpflichte mich, keine Impfung gegen Paratuberkulose im Bestand durchführen zu lassen und bestätige, dass in den letzten fünf Jahren keine Paratuberkuloseimpfung in meinem Bestand durchgeführt wurde.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen oder bei einem Austritt aus dem Verfahren vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beitritt gemäß § 2 Nr. 3 3.1 der Beihilfesatzung Tierseuchenkasse die für den Betrieb erbrachten Leistungen zurückfordern kann.

....., den
(Wohnort) (Datum) (Unterschrift)

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 21. 11. 2008 — 306.3-611 Werlte-Süd —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1283

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Badbergen — B 68, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 28. 11. 2008
— 306.3-611 Badbergen — B 68 —**

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Badbergen — B 68, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Badbergen — B 68 ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1283

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich)

Bek. d. ML v. 3. 12. 2008 — 306.3-611 Wiesedermeer —

Die GLL Aurich hat dem ML den Entwurf des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 48/2008 S. 1283

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
[Vereinfachte Flurbereinigung Haßbergen,
Landkreis Nienburg (Weser)]

Bek. d. ML v. 5. 12. 2008
— 306-611/Sul-Haßbergen-0001 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haßbergen, Landkreis Nienburg (Weser), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haßbergen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 48/2008 S. 1284

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen)

Bek. d. MU v. 4. 12. 2008 — 41-40311/06-12.21.9 —

Die Firma Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF), Lingen, hat bei dem MU gemäß § 7 des Atomgesetzes die Genehmi-

gung zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen und ihres Betriebes durch Erhöhung des Jahresdurchsatzes der Trockenkonversionsanlage auf 800 t Uran/Jahr und der Lagerkapazität für Uranhexafluorid auf 275 t Uran beantragt.

Standort der Brennelementfertigungsanlage ist das Betriebsgrundstück der ANF, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 11.1 Anlage 1 und § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 48/2008 S. 1284

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Widmung einer Teilstrecke der Landesstraße 90
im Landkreis Osnabrück und Aufstufung
einer Teilstrecke der Kreisstraße 216
in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück

Vfg. d. NLSStBV v. 24. 11. 2008
— GB Osnabrück-31030-L90 —

I.

1. Die im Landkreis Osnabrück neu gebaute Straße mit gleichzeitiger Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs der Landesstraße 90 (L 90) alt, in der Stadt Melle, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der L 90 (§ 6 NStrG). Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung der Kreisstraße 216 in km 7,953 neu und endet am östlichen Ende der Baustrecke mit plangleichem Übergang in die bestehende L 90 in km 7,338 neu = km 7,296 alt. Die gesamte gewidmete Streckenlänge beträgt 0,615 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Das in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, in Ost-Westrichtung verlaufende Endstück der Kreisstraße 216 (K 216) alt zwischen der L 90 alt (Buersche Straße) in km 8,213 und der vorhandenen K 216 (Nachtigallenstraße) in km 7,953 wird in der Gesamtlänge von 0,260 km mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 90 neu (§ 7 NStrG).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 48/2008 S. 1284

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Elbe von oberhalb Schnackenburg
bis zur Staustufe bei Geesthacht

Vom 9. 12. 2008

Aufgrund des § 92 a Abs. 9 Satz 2 NWG vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Elbe wird in der Stadt Bleckede, den Samtgemeinden Gartow, Lüchow (Wendland), Elbtalaue, Scharnebeck und Elbmarsch und in der Gemeinde Amt Neuhaus ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Landesgrenze Niedersachsens oberhalb von Schnackenburg und endet an der Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen 1 bis 7**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 25 Karten im Maßstab 1 : 10 000 sowie 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Die Gewässer Aland, Seege, Löcknitz, Jeetzel, Sude und Elbe-Seitenkanal selbst sowie deren Nebenarme und die sonstigen seitlich in die Elbe einmündenden Gewässer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

(4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den unteren Wasserbehörden der Landkreises Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg sowie bei der Stadt Bleckede, den Samtgemeinden Gartow, Lüchow (Wendland), Elbtalaue, Scharnebeck und Elbmarsch und der Gemeinde Amt Neuhaus kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach

den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Elbe bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
- b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

(2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der zuständigen Wasserbehörde nach § 94 NWG bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Elbe vom 9. 5. 1910 (ABl. der Königlichen Regierung zu Lüneburg S. 138), vom 13. 7. 1910 (ABl. der Königlichen Regierung zu Lüneburg S. 176) und vom 30. 6. 1911 (ABl. der Königlichen Regierung zu Lüneburg S. 218), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerschnitt betrifft, aufgehoben.

Lüneburg, den 9. 12. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 1

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

0 1.000 2.000
Meter

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

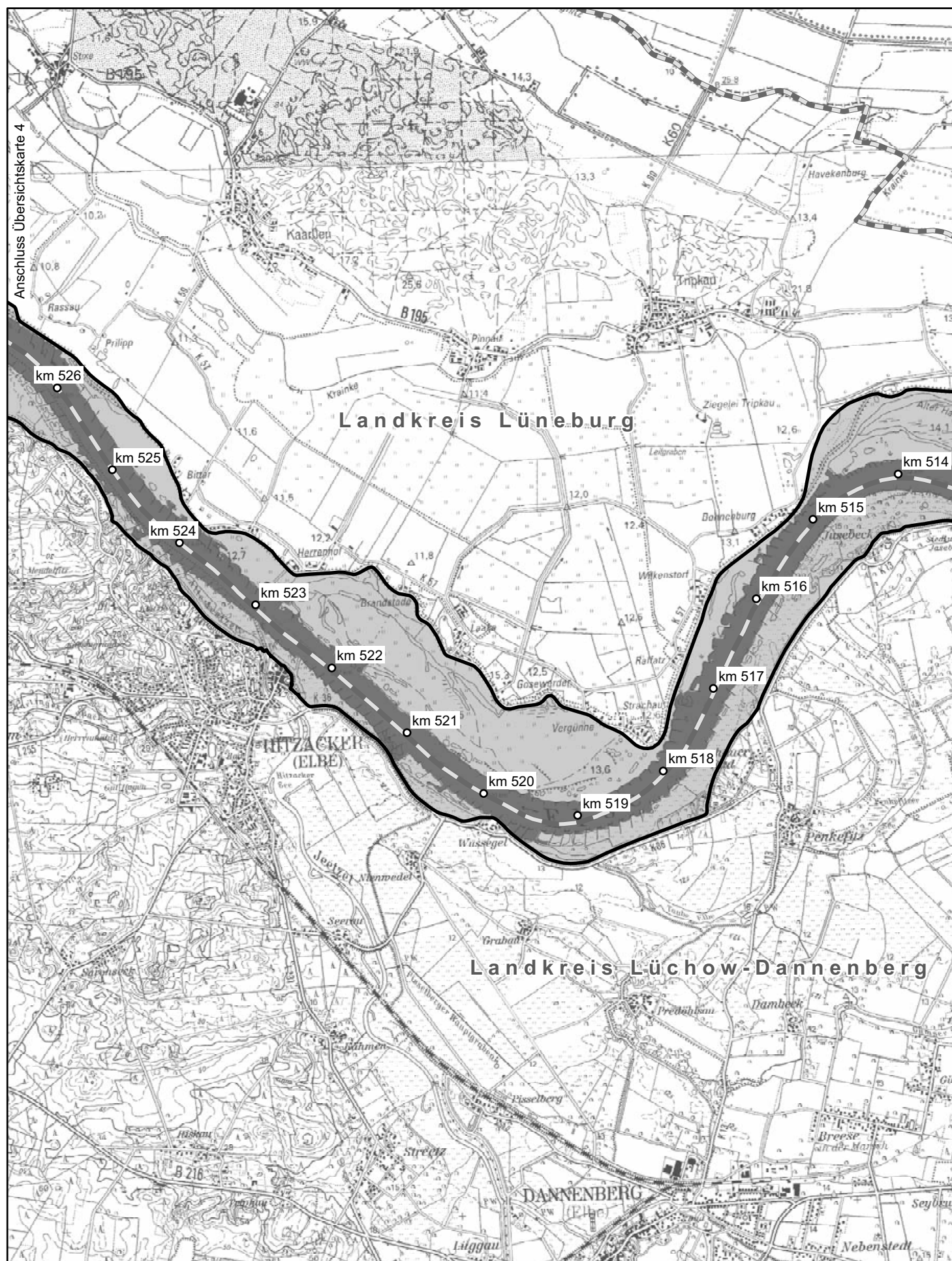
0 1.000 2.000
Meter
Maßstab 1:50.000

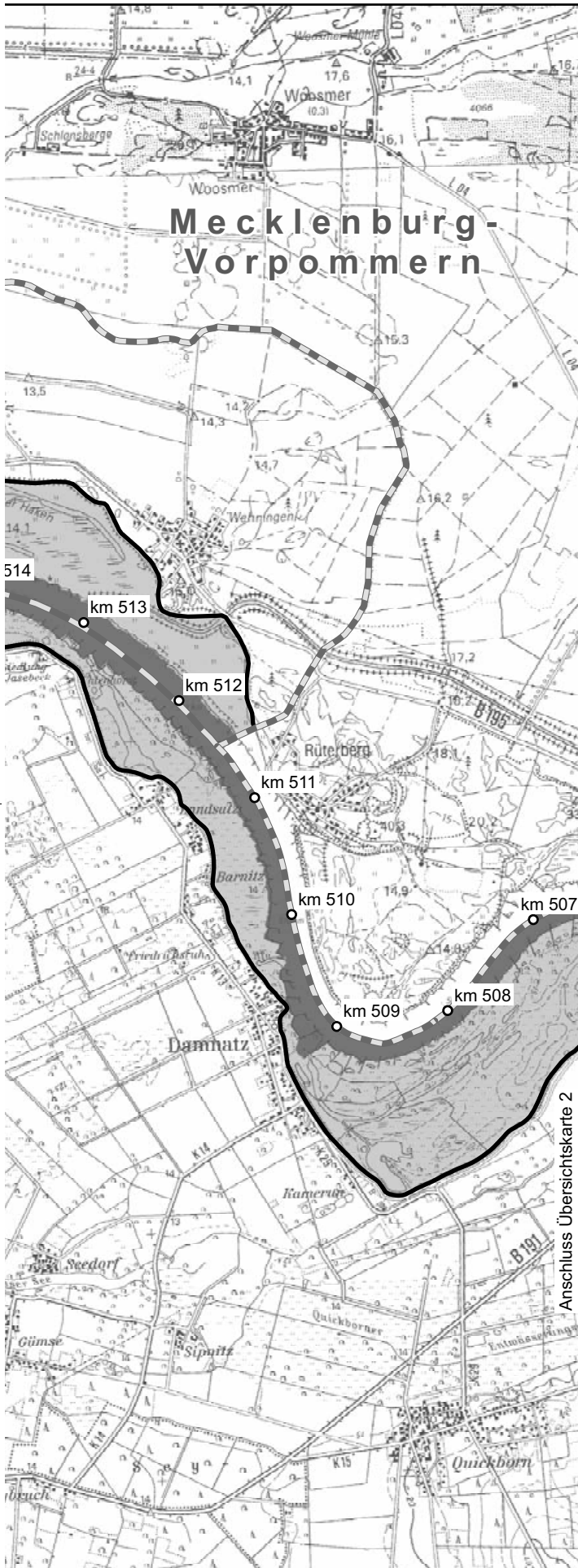


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

0 1.000 2.000
Meter

Maßstab 1:50.000

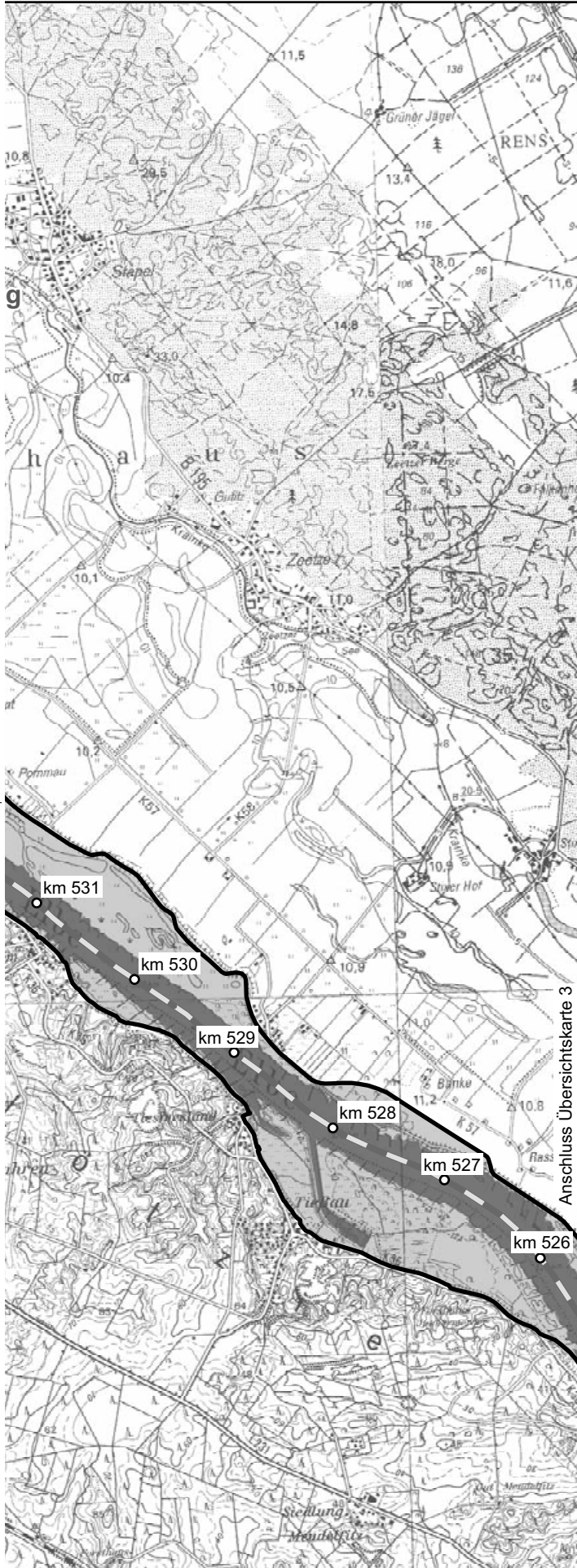


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 4

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

0 1.000 2.000
Meter

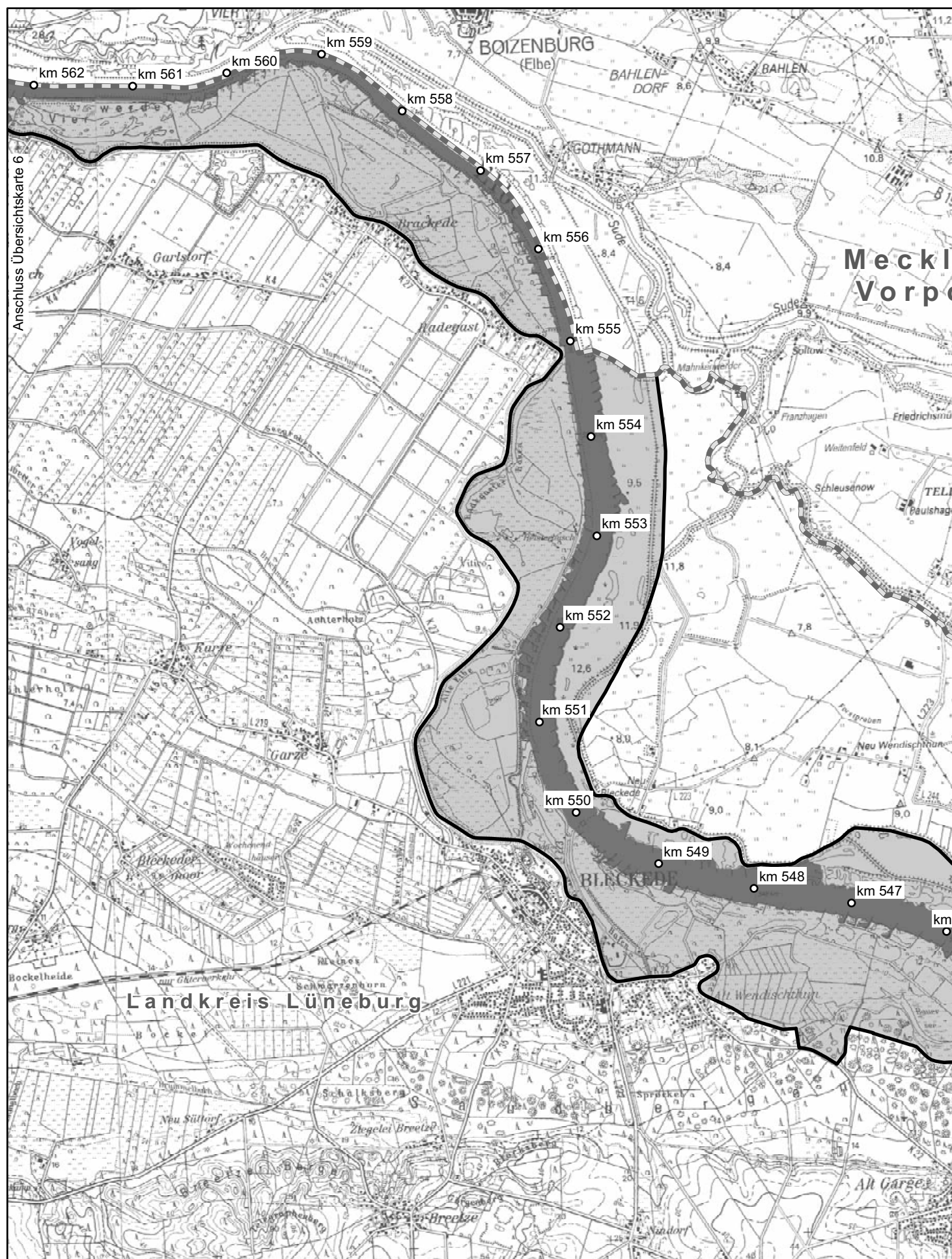
Maßstab 1:50.000

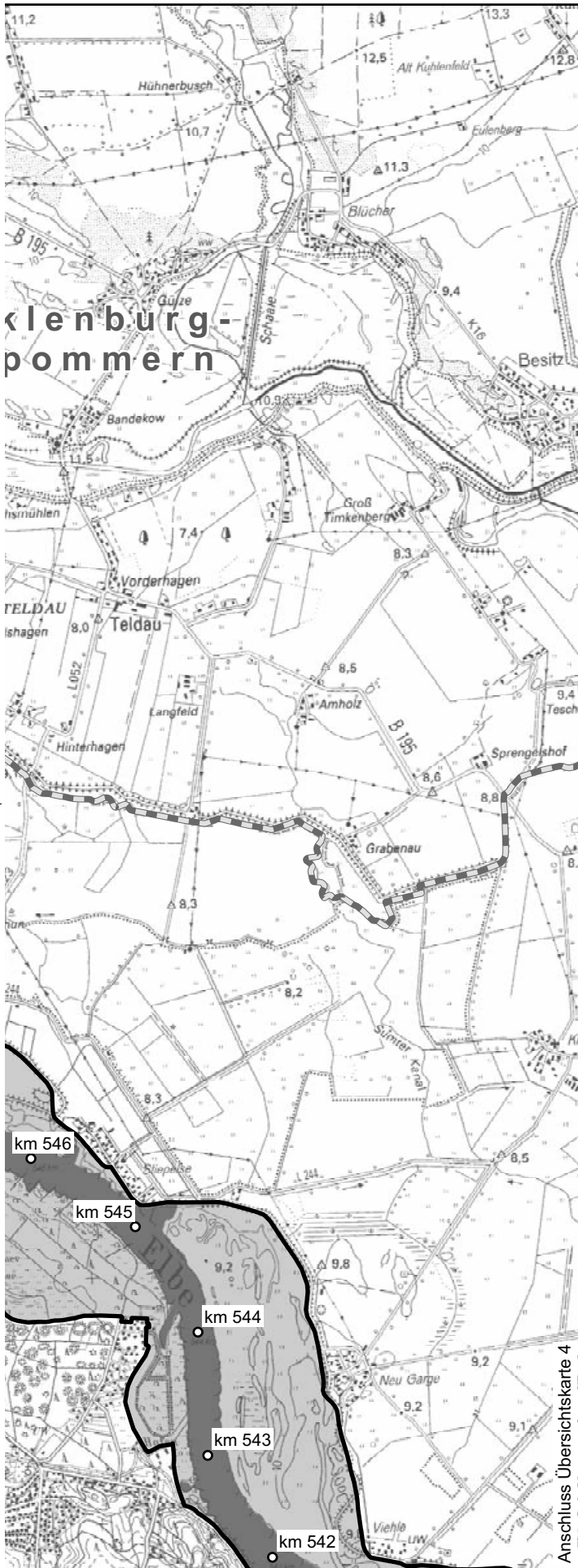


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 5

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

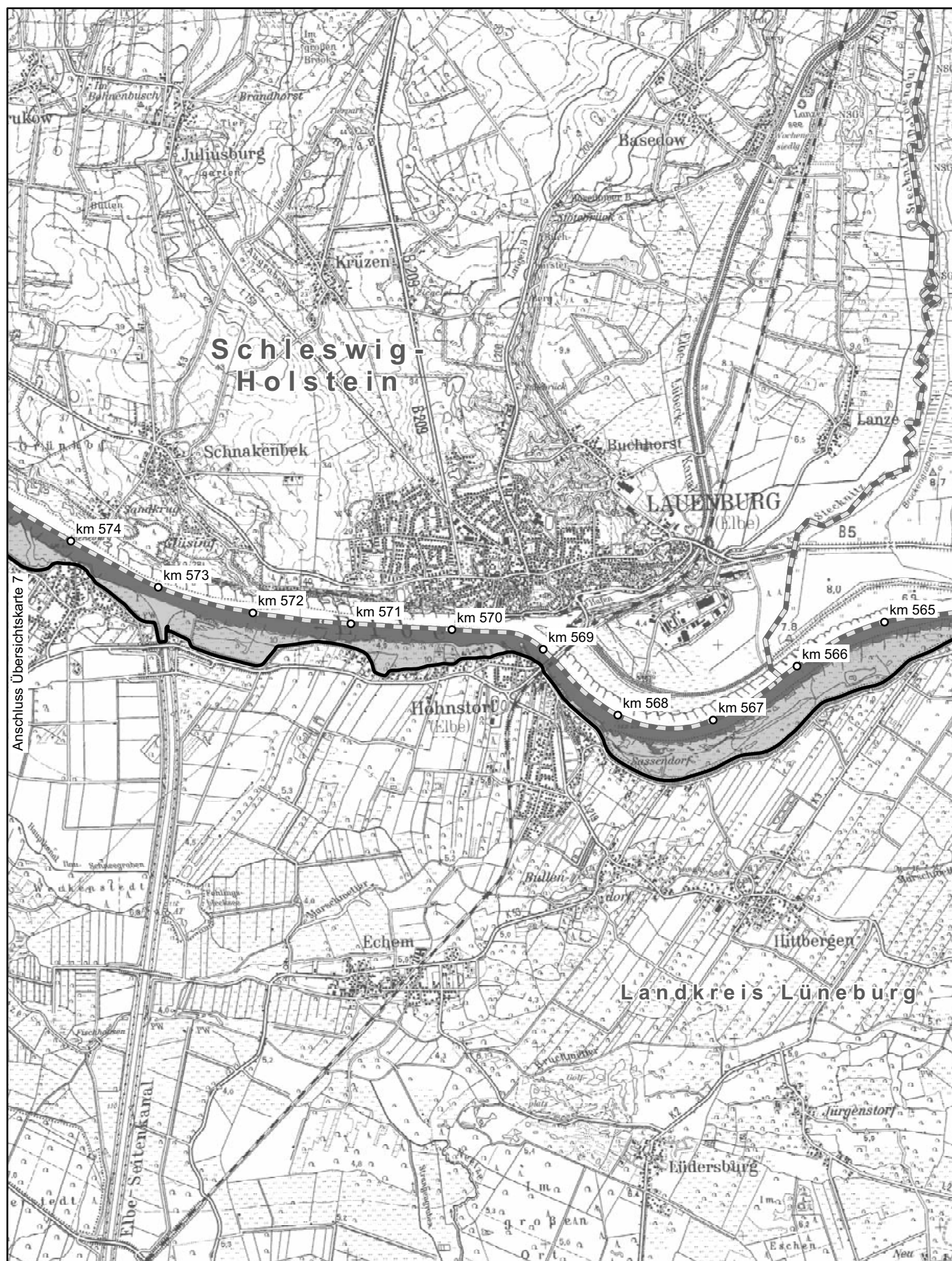
0 1.000 2.000
Meter
Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 6

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

0 1.000 2.000
Meter

Maßstab 1:50.000

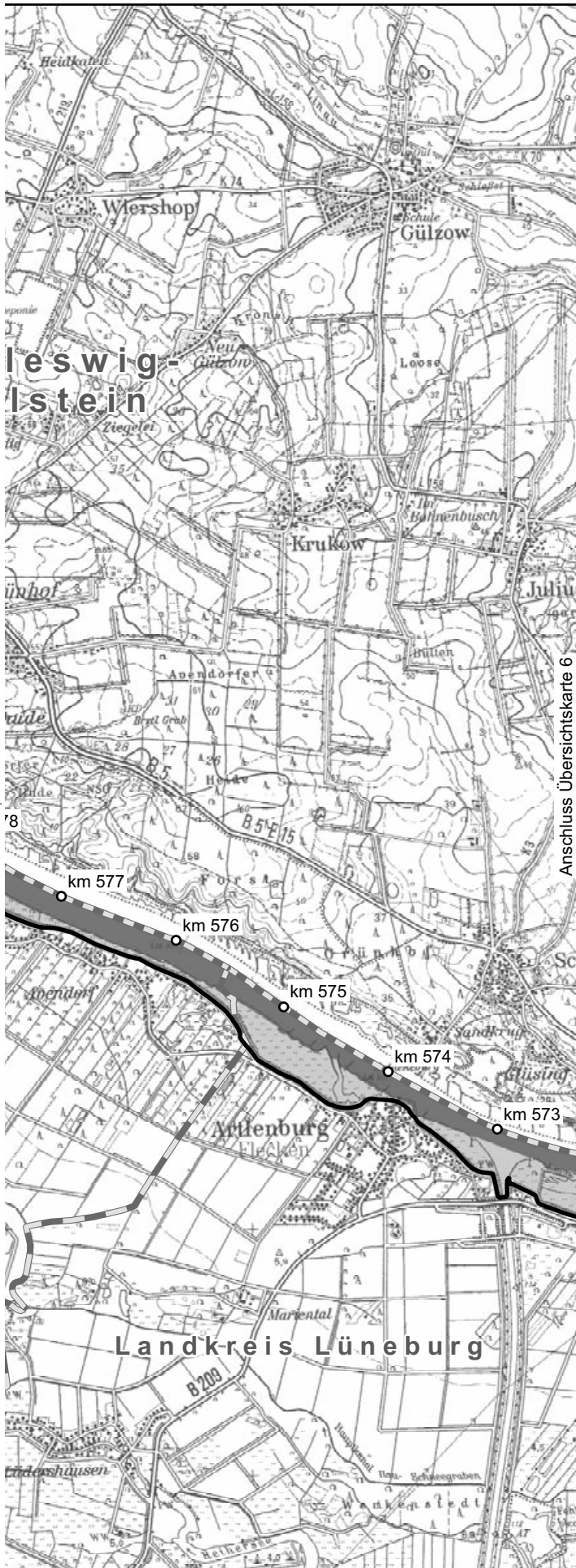


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe Geesthacht (Elbe-km 472,65 bis 585,90)

Übersichtskarte 7

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Hauptgewässer

Verwaltungsgrenzen

-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze

0 1.000 2.000
Meter
Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Lüneburg, den 9. 12. 2008

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Biogas
Junkernhose GbR, Loxstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 12. 2008
— 08-017-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Biogas Junkernhose GbR, Junkernhose 1, 27612 Loxstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,26 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27612 Loxstedt, Gemarkung Bexhövede, Flurstück 12/1, Flur 5.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1300

Stellenausschreibungen

In der **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**der Leiterin oder des Leiters des Dezernats
Strukturförderung ländlicher Raum**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht jedoch nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung.

Gesucht wird eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Das Land Niedersachsen ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist bedingt teilzeitgeeignet.

Weitere Informationen im Internet: www.gll-mep.niedersachsen.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis des bisherigen beruflichen Werdegangs) werden **bis zum 15. 1. 2009** erbeten an die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen, Obergerichtsstraße 18, 49716 Meppen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Speer, Tel. 05931 159-401, oder Herr Knocks, Tel. 05931 159-200, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1300

Im **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** ist in der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr der Dienstposten

**der Referatsleiterin oder des Referatsleiters S 32
— Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht) —**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch souveränes Auftreten überzeugt, sich gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch ein hohes Maß an Teamorientierung, Engagement und Kommunikationsstärke auszeichnet und geeignet ist, das BMVBS in der Öffentlichkeit überzeugend zu repräsentieren.

Dienstort ist Bonn.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Rechtsetzung einschließlich Weiterentwicklung der Vorschriften auf dem Gebiet der Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht), insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung einschließlich Verkehrszeichen und -einrichtungen, der allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Verhaltensrecht,
- Weiterentwicklung/Fortschreibung der Buß- und Verwarnungsgeldvorschriften sowie sonstiger gesetzlicher Vorschriften mit Verbindung zum Verhaltensrecht im Straßenverkehr, insbesondere BImSchG, BImSchVOen sowie OWiG,
- Leitung des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO/OWi — Schwerpunkt StVO —), Koordinierung von Bundes- und Landesinteressen, Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs,
- Leitung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BLFA — StVO/OWi — Schwerpunkt OWi —),
- Wahrnehmung deutscher Interessen auf den Gebieten der Verkehrssicherheit und des Verhaltensrechts auf europäischer und internationaler Ebenen, z. B. grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsverstößen,
- Mitarbeit in internationalen Gremien und spätere Umsetzung internationaler Regelungen im Bereich des Verhaltensrecht.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften sowie Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst,
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts,
- Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Ländern,
- umfassende allgemeine Verwaltungskennntnisse u. a. zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs in den Ländern,
- Fähigkeiten zur Koordinierung von nationalen und internationalen Interessen und zur Umsetzung der Zielvorstellungen und -vorgaben in konkrete Entscheidungen und Maßnahmen,
- Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich, z. B. EU, ECE,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständiger und systematischer Tätigkeit, Planungs- und Dispositionsvermögen,
- Kontakt- und Kooperationsbereitschaft,
- Verhandlungsgeschick sowie sachbezogenes Durchsetzungsvermögen,
- Kreativität, Flexibilität und Belastbarkeit,
- gute englische Sprachkenntnisse (werden im Auswahlverfahren überprüft).

Von der Leiterin oder dem Leiter eines Referates werden zusätzlich zu den Fachkenntnissen folgende Fähigkeiten erwartet:

- zum Management und zur Koordination mehrerer mittelfristiger Ziele innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs,
- zum Denken in Alternativen unter Berücksichtigung von dahinterliegenden Vernetzungen,
- zur Entscheidung zwischen mittelfristigen Alternativen innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen,
- zur Leitung mittelfristiger Aufgaben im eigenen Verantwortungsbereich,
- zum Umgang mit Belastungen auch außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs,
- zum Eingehen auf die Bedürfnisse von Personen und Gruppen mit unterschiedlichen Interessen.

Der Dienstposten bietet bei Vorliegen der persönlichen und hausaltsmäßigen Voraussetzungen Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe B 3. Derzeit steht lediglich eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 zur Verfügung.

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse und Beurteilung) richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 2008/717 (ohne Angabe der Kennziffer ist eine Bearbeitung leider nicht möglich) **bis zum 9. 1. 2009** an das Dienstleistungszentrum für Personalgewinnung und Organisationsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schloßplatz 9, 26603 Aurich.

Die Bewerbungen sollen unter Zugrundelegung des Anforderungsprofils Angaben darüber enthalten, aus welchen Gründen die Bewerberinnen und Bewerber sich für die angestrebte Aufgabe für befähigt halten.

BMVBS-externe Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem eine Erklärung beifügen, mit der Einsichtnahme in ihre Personalakte einverstanden zu sein.

Die Ausschreibung richtet sich an Referentinnen und Referenten des BMVBS und an Beschäftigte des Geschäftsbereichs, überdies erfolgt eine Veröffentlichung bei den Landesregierungen, in den Behörden der Bundesverwaltung und sonstigen Institutionen mit Überhangpersonal und bei der Agentur für Arbeit (nur zur Benennung evtl. geeigneter schwer behinderter Bewerber/innen).

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1300

An der **HAWK — Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen** — ist an der Fakultät Bauwesen am Standort Holzminde zum Wintersemester 2009/2010

**eine Professur
für das Lehrgebiet
„Öffentliches und Privates Bau- und Immobilienrecht“
(BesGr. W 2)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium, die über ausgewiesene Erfahrungen in der Lehre in Verbindung mit relevanten berufspraktischen Erfahrungen im Themengebiet der ausgeschriebenen Professur und überdurchschnittlicher wissenschaftlicher Qualifikation verfügt.

Es sind alle juristischen Fachgebiete zu vertreten, die für die Lösung von Planungs-, Bau- und Immobilienaufgaben notwendig sind, insbesondere

- Öffentliches und privates Planungs-, Bau- und Immobilienrecht
- Vertragsrecht (Grundstücksverkehr, Mietrecht, Bauvertragsrecht, Projektmanagementverträge etc.)
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Makler- und Bauträgerrecht
- WEG-Recht
- Umweltrecht,

darüber hinaus

- Ausgesuchte Themen des Steuerrechts
- Nationales und internationales Vergaberecht
- Grundzüge des Immobilienkreditwesens aus juristischer Sicht.

Der Einsatz der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in der Lehre erfolgt überwiegend in den Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsingenieur Infrastruktur“ und „Immobilienwirtschaft und -management“. Umfangreiche Berufserfahrungen in den Bereichen des öffentlichen und privaten Bau- und Immobilienrechts werden vorausgesetzt. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird erwartet, diese Themengebiete auch in anderen Studiengängen der Fakultät zu vertreten. Die Übernahme von einschlägigen Grundlagenfächern wird ebenso erwartet wie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung; Teamfähigkeit wird vorausgesetzt. Sie oder er sollte anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen und Kontakte zu Firmen für die Akquirierung von Drittmitteln nutzen; Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln sind von Vorteil. Fachspezifische EDV-Kenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung. Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung sollen auch Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), die Dienstaufgaben aus § 24 NHG. Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Bewerbungen von Frauen, die entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 NHG bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden sollen, sind erwünscht. Auf diesbezügliche Fragen gibt das Gleichstellungsbüro (Tel. 05121 881-178 oder -179 und gleichstellung@hawk-hhg.de) gerne Auskunft. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 4. 2. 2009** an die HAWK — Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst —, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Abteilung I Innenverwaltung, Hohnsen 4, 31134 Hildesheim, erbeten. Weitere Informationen finden Sie unter <http://jobboerse.hawk-hhg.de/> oder per E-Mail über jobboerse@hawk-hhg.de.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1301

Im **Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

**Fachgebietsleitung 413
Organisation, Personal, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement**
zu besetzen.

Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) unterstützt mit rund 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die niedersächsische Landesverwaltung in der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Durchführung von amtlichen Statistiken.

Wir suchen für unseren Hauptstandort in Hannover eine erfahrene Persönlichkeit für die Fachgebietsleitung 413 — Organisation, Personal, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement.

Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Gesamtverantwortung für das Fachgebiet mit seinen drei Teilfachgebieten und insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Aufgabe umfasst das gesamte Spektrum der Personalarbeit von der Personalbeschaffung über die -betreuung bis hin zur Organisation. Als interner Dienstleister beraten Sie den Vorstand und die Führungskräfte des LSKN sowohl in der Organisation des Personaleinsatzes als auch in den Personalentwicklungsaufgaben. Außerdem betreuen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSKN in allen wichtigen sozial-, arbeits- und beamtenrechtlichen Fragestellungen. Sie sind Verhandlungspartnerin oder Verhandlungspartner des Personalsrates, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist der BesGr. A 15 bzw. vergleichbar EntgeltGr. 15/15Ü TV-L zugeordnet. Die Zuordnung zur EntgeltGr. ist vorläufig, da die Tarifvertragsparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Ihr Profil:

Bewerben können sich leistungsstarke Volljuristinnen oder Volljuristen mit profunder Führungs- und Verwaltungserfahrung aus verschiedenen Ebenen des allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Sie sollten über vertiefte Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht sowie Beamtenrecht verfügen. Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und IT-technisches Basiswissen wären von Vorteil.

Erfahrungen bei der Benutzung von Microsoft MS-Office-Produkten sollten vorhanden sein.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit nachgewiesener Führungskompetenz, Verantwortungsbewusstsein, ausgeprägtem Organisationsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit sowie überdurchschnittlicher Einsatz- und Kooperationsbereitschaft. Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert des Weiteren ein hohes Maß an Belastbarkeit und Stresstabilität.

Der LSKN ist sehr daran interessiert, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht, wobei eine flexible Ausrichtung an den dienstlichen Belangen erwartet wird.

Auskünfte beim LSKN erteilt Ihnen Herr Reiche (Tel. 0511 120-3993).

Ihre Bewerbung, die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte und eine aktuelle dienstliche Beurteilung erwarten wir auf den Dienstweg innerhalb **von vier Wochen** nach Erscheinen an das Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 12, Lavesallee 6, 30169 Hannover. Geben Sie dabei bitte unbedingt die Kennziffer 03040/1 — FGL 413 — an.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1301

Die **Technische Universität Braunschweig** sucht unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen

**eine Baudirektorin oder einen Baudirektor
(BesGr. A 15) bzw.
eine leitende Baudirektorin oder einen leitenden Baudirektor
(BesGr. A 16)**

je nach Vorliegen der Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Aufgabenbereich:

Die Position umfasst die Leitung des gesamten Facility Managements einschließlich des infrastrukturellen, technischen und kaufmännischen Gebäudemanagements sowie der kurz- und langfristigen Raum- und Flächenplanung.

Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft im Zusammenhang mit der Gründung einer Niedersächsischen Technischen Hochschule ist ein weiterer Ausbau des Geschäftsbereichs geplant, der sämtliche im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Immobilien im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen aus einer Hand anbieten kann.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und langjähriger Erfahrung in einer

Führungsposition vorzugsweise an einer Hochschule mit der Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ, ziel- und dienstleistungsorientiert zu führen.

Erwartet wird die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen, neue Konzepte zu entwickeln, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen.

Ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Universitätsstudium und die Erfüllung der Laufbahnvoraussetzung des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Qualifikationen sind erforderlich.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15 ausgewiesen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des LT über den Haushaltsplan 2009 wird eine Stellenhebung nach BesGr. A 16 erfolgen.

Die TU Braunschweig strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Ein Nachweis ist beizufügen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 31. 1. 2009** mit aussagekräftigen Unterlagen an den Hauptamtlichen Vizepräsidenten der Technischen Universität Braunschweig, Herrn Rainer Kölsch, Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig.

Für ergänzende Auskünfte oder erste persönliche Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Kölsch, Tel. 0531 391-4115.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1301

Neuerscheinungen

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Bundes-Angestellentarifvertrag — VergO BL** —, Kommentar. 130. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2008, 2 700 Seiten, 64,— EUR. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 31. Ergänzungslieferung, Stand: November 2008. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 136. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2008, 100,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 144. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2008, 123,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 44. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 24. Aktualisierung, Stand: Oktober 2008, Loseblattwerk, Ordner, 98,90 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 7. Ergänzungslieferung, Stand: 1. August 2008, 65,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 341. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 9. 2008, 125,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 11/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Steinigen, Arbeitsrechtliche Probleme der Privatisierung kommunaler Einrichtungen und deren Auswirkungen auf die künftige Personalkostenentwicklung

Adomeit/Mohr, Unzulässige Arbeitszeitverkürzung für angestellte Hochschulprofessoren durch Tarifvertrag.

— Nds. MBl. Nr. 48/2008 S. 1302

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2008 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006)..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006)..... 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007)..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007)..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008)..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008)..... 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de